

Vierte Sitzung – Quatrième séance**Mittwoch, 27. Januar 1982, Nachmittag****Mercredi 27 janvier 1982, après-midi**

15.00 h

Vorsitz – Présidence: Frau Lang

78.043

Konsumkreditgesetz – Crédit à la consommation*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 53 hiervor – Voir page 53 ci-devant

Art. 318I^{bis} und 318m – Art. 318I^{bis} et 318m*Fortsetzung – Suite*

Anträge siehe Seite 69 hiervor – Propositions voir page 69 ci-devant

Fischer-Weinfeld, Berichterstatter: Die sehr ausgiebige Diskussion von heute morgen über die Artikel 318I^{bis} und 318m – die beiden gehören ja zusammen – hat mich persönlich in der Überzeugung bestärkt, dass die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Lösung – unter Würdigung aller Umstände – die einzig richtige ist. Zusammen mit der Mehrheit der Kommission bin ich nach wie vor der Meinung, dass der Antrag der Minderheit I (vertreten durch Herrn Neukomm) eindeutig zu weit geht. Ich bin auch überzeugt, dass mit einer allfälligen Zustimmung des Rates zu diesem Minderheitsantrag das ganze Gesetz gefährdet ist; denn dieser Antrag schiesst weit über das Ziel hinaus. Ein generelles Verbot eines Zweikredites ist unter Würdigung der heutigen Verhältnisse in der Praxis einfach nicht realistisch. Wir dürfen doch mit einem Gesetz keine derartigen Rosskuren verordnen.

Stellen Sie sich einmal die Situation eines jungen Ehepaares vor, das zum Beispiel die Möbel mit einem Kleinkredit finanziert hat und dann nach einem oder anderthalb Jahren durch irgendwelche Umstände gezwungen ist, für einen anderen Zweck wieder einen Kleinkredit aufzunehmen. Für einen solchen Fall verunmöglichen wir eine normale Kreditierung. Die Lösungen, die uns Herr Neukomm in seinem Votum angeboten hat, indem er auf die öffentliche Fürsorge, die Steuerämter und -behörden verwies, die dann in einem solchen Fall eingreifen könnten, sind natürlich keine realistischen Möglichkeiten; ganz abgesehen davon, dass sich die Leute nicht dafür halten, sich in derartigen Situationen an die Fürsorgebehörde der Gemeinde zu wenden, weil damit doch zu stark der Geruch der Armengenossigkeit verbunden wäre, und dem möchte man sich wenn immer möglich entziehen.

Ich bitte Sie also, von dieser Rosskur – und es ist eine solche – abzusehen. Ich wiederhole: Ich bin überzeugt: wenn Sie der Minderheit I zustimmen, dann bestellen Sie zugleich den Grabstein für dieses Gesetz, und das wäre schade. Ich weiss auch, dass Herr Bundesrat Furgler – er ist ja ein sehr erfahrener Politiker, das brauche ich Ihnen nicht speziell zu sagen –, bei einer Wahl zwischen der Null-Lösung mit dem Grabstein auf der einen Seite und dem, was die Kommissionsmehrheit vorschlägt, auf der anderen Seite, unserem Antrag folgen würde. Er hat sich übrigens in der Kommission in diesem Sinne geäußert. Also mein erster Rat an Sie, meine verehrten Damen und Herren, den ich Ihnen im Namen der Kommissionsmehrheit unterbreiten möchte: Hände weg vom Minderheitsantrag !!

Zugleich möchte ich Ihnen aber auch empfehlen: Hände weg vom Minderheitsantrag II, den uns Herr Bonnard unterbreitet hat. Er schlägt uns eine Lösung vor, die mir als Nichtjurist schlechterdings unpraktikabel und unmöglich vorkommt. Ich kann mich noch sehr gut erinnern, wie uns vor etwa 15 Jahren in einer Kommissionssitzung mein verehrter Rechtslehrer von der ETH, Prof. Hug, einmal sagte: Macht ums Himmels willen keine Scheingesetze! Also keine Gesetze, in denen das Wort «scheinen» vorkommt. Wenn wir den Antrag der Minderheit II unterstützen, dann würden wir aber genau das tun, weil es hier ja heisst: «... wenn es scheint, dass der Kreditnehmer imstande sein wird, den Kleinkredit zurückzubezahlen, ohne sich übermässigen Schwierigkeiten auszusetzen.» – Ich nehme zur Kenntnis, was soeben Herr Barchi gesagt hat, dass die Übersetzung nicht hundertprozentig gelungen sei, dass das Wort «apparaître» nicht genau unserem «scheinen» entspreche. Aber wir haben nun den Vorschlag der Kommissionsminderheit II vor uns, und darin erscheint eben dieses Wort: scheinen. Deshalb möchte ich Sie bitten, davon Abstand zu nehmen. Sollten Sie diesem Antrag zustimmen, dann ist damit eigentlich das, was wir mit dem Gesetz erreichen wollten, ebenfalls «im Eimer». Dann werden wir den mit diesem Gesetz anvisierten Zweck ganz bestimmt nicht erreichen. Zu den weiteren Anträgen: Herr Alder beantragt, man solle Absatz 1bis streichen. Wie bereits in der Diskussion gesagt wurde, haben wir diesen Absatz 1bis in der zweiten Lesung eingefügt, weil wir der Meinung waren, es würde doch etwas zu weit gehen, wenn ein Ehepaar die Möglichkeit hätte, vier Kleinkredite aufzunehmen, nämlich der Mann zwei und die Frau zwei. Wir sind der Auffassung, dass damit der Familienschutz zu kurz kommt. Hier schliesse ich mich dem Votum von Frau Füg an, die das Postulat des Familienschutzes (allerdings mit einer anderen Konklusion) vehement vertreten hat.

Man kann natürlich behaupten, dass dieser Absatz 1bis das sogenannte Konkubinatsverhältnis bevorzuge und diejenigen, die in einer Ehegemeinschaft zusammenleben, benachteilige. Für mich ist das Konkubinatsverhältnis alles andere als ein erstrebenswerter Zustand. Ich möchte immerhin daran erinnern, dass wir in etlichen Kantonen noch ein eigentliches Konkubinatsverbot kennen, zum Teil als Antragsdelikt, zum Teil sogar als Officialdelikt, wo die Behörden also von Amtes wegen verpflichtet wären, solche Verhältnisse aufzulösen. Aber ich verschliesse natürlich die Augen nicht vor der Wirklichkeit und weiss, dass in diesem Bereich sehr viel gesündigt wird. Das kann aber keine Begründung dafür sein, etwas, was wir politisch als richtig und notwendig erachten, nur deshalb nicht einzuführen, weil es eben diese Einrichtung des Konkubinatsverhältnisses gibt. Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag Alder abzulehnen.

Ich möchte Sie auch bitten, den Antrag von Madame Aubry, so sympathisch sie mir persönlich ist, abzulehnen, und zwar einfach deshalb, weil das Kriterium der Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten in diesem Zusammenhang nach meinem Dafürhalten nicht tauglich ist. Ich möchte Ihnen das kurz belegen. In einer Familie, in der der Mann arbeitet und 40 000 Franken verdient und die Frau nicht erwerbstätig ist, ergibt sich ein Familieneinkommen von 40 000 Franken. Eine solche Familie könnte also nach dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit zwei Kleinkredite aufnehmen. Wenn aber diese Familie aus einem Mann bestünde, der 25 000 Franken, und einer Frau, die 15 000 Franken verdienen würde – was zusammen auch wieder 40 000 Franken ergäbe –, könnte sie vier Kleinkredite aufnehmen. Ich glaube, mit diesem lapidaren Beispiel gezeigt zu haben, dass das, was Frau Aubry mit einem aner kennenswerten Engagement erreichen möchte, hier einfach nicht tauglich ist. Es kommt dann noch dazu, dass damit den Umgebungsmöglichkeiten Tor und Tür geöffnet würde. Was heisst erwerbstätig? Wäre eine Ehegattin zum Beispiel bereits erwerbstätig, wenn sie pro Woche zwei oder drei Stunden aufwenden würde, um zum Beispiel als stellvertretender Hausmeister das Treppenhaus zu reinigen, und dafür im Monat etwa 100 oder 150 Franken erhielte? Eine

solche Frau wäre an sich erwerbstätig. Aber materiell trägt das natürlich zur Gesamtsituation der betreffenden Familie nicht viel bei. Wenn man dann von diesem Tatbestand den Entscheid abhängig machen wollte, ob sie nun zwei oder vier Kleinkredite erhält, dann wäre das ausserordentlich fragwürdig. Es wäre auch denkbar – das ist der dritte Grund, der gegen den Antrag von Madame Aubry spricht –, dass eine Frau nur vorübergehend eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, einfach so lange, bis sie berechtigt ist, ebenfalls noch zwei Kleinkredite aufzunehmen. Aus all diesen Gründen muss ich Sie bitten, auch den Antrag Aubry abzulehnen.

Und nun noch zum Antrag von Herrn Humbel zum Artikel 318m: Ich glaube, auch der geht eindeutig zu weit, denn damit würde man der Kettenverschuldung Tür und Tor öffnen. Damit wäre es nämlich möglich, mit dem zweiten Kredit den ersten abzulösen, und das wollen wir ja nicht. Ich habe Ihnen bereits eingangs gesagt: Wir haben an die Lockerung des Zweitkreditverbotes gewisse Bedingungen geknüpft. Eine dieser Bedingungen besteht darin, dass dieser zweite Kredit nicht zur Ablösung der Restschuld aus einem früheren Kleinkredit verwendet werden darf. Daran sollten wir festhalten, wenn wir die Zweckbestimmung dieses ganzen Gesetzes erreichen wollen.

Aus allen diesen Überlegungen möchte ich Sie nochmals sehr inständig bitten, der Konzeption und den Vorschlägen, wie sie die Kommissionsmehrheit unterbreitet hat, zu folgen und alle Abänderungsanträge abzulehnen.

Präsidentin: Herr Bonnard hat das Wort für eine kurze persönliche Erklärung.

M. Bonnard: Je dois admettre que le texte allemand de l'article 318^{bis}, proposition de la minorité II, est mal traduit. Il exprime les choses de la façon suivante: «Der Kreditgeber kann nur dann einen Kleinkredit gewähren, wenn es scheint, dass der Kreditnehmer imstande sein wird, ...». Le président de la commission nous a dit qu'il ne fallait pas faire de «Scheingesetz»; il m'a reproché de faire une «Scheingesetz». Je le comprends; mais la traduction allemande est mauvaise. Le texte français dit: «Lorsqu'il apparaît...», ce qui doit être traduit, en allemand, par les mots «wenn es sich erweist». Telle est la traduction exacte. La règle est ainsi naturellement beaucoup plus contraignante.

M. Darbellay, rapporteur: Je ne m'attarderai pas longtemps sur le nombre de crédits puisque j'ai déjà parlé de ce problème lors du débat d'entrée en matière et au début de la discussion que nous poursuivons maintenant. Je rappellerai simplement qu'accorder un seul crédit n'est pas forcément une protection sociale efficace pour le preneur de crédit. Aujourd'hui déjà, alors qu'il n'y a pas de restriction, le donneur de crédits a l'habitude de demander à l'emprunteur: «Mais avez-vous vraiment assez avec les 10 000 francs que vous demandez? Ne serait-il pas plus judicieux d'en demander 12 000 ou 15 000?» Si le procédé est déjà appliqué aujourd'hui, vous pensez bien que, dès l'instant où l'on limiterait le nombre de crédits à un, le donneur de crédits, dans chaque cas, essaierait de pousser au maximum. Ce ne serait pas très heureux.

La proposition de M. Bonnard a également des inconvénients, bien entendu; il faudrait probablement un certain temps avant qu'une jurisprudence puisse se créer et que le donneur de crédits sache, d'une manière claire, quels sont les critères sur lesquels il doit se fonder. Par contre, la solution Bonnard permettrait d'éviter des situations qui paraîtraient paraître absurdes. Ainsi, avec la minorité I, un preneur de crédit obtenant 15 000 francs ne peut pas en avoir un deuxième. Par contre, un autre preneur qui, dans les mêmes circonstances économiques, voudrait emprunter 25 000 francs aurait toute latitude de la faire. La solution de la majorité permettrait de réduire déjà d'une manière importante le nombre de cas de ce genre, mais elle ne les éliminerait pas complètement. Ainsi on pourrait citer le cas d'un preneur de crédit obtenant deux crédits de 5000 francs; il

ne peut pas en avoir un troisième, alors que le preneur ayant même puissance économique, chargé déjà d'un crédit de 20 000 francs, pourrait avoir recours à un deuxième. Ces considérations-là sont quelque peu gênantes.

Je reviendrai maintenant au nombre de crédits d'un ménage. Je crois l'avoir déjà dit: si nous voulons tenir compte des deux personnes séparées, la solution de la majorité ouvre la voie à quatre crédits par famille. Nous ignorons, dès ce moment, l'un des problèmes fondamentaux, celui de la protection de la famille. L'égalité des droits, si souvent évoquée ici, n'est pas en jeu, me semble-t-il. Effectivement, dans cette loi, lorsque nous disons que le conjoint doit apposer sa signature dès que le crédit dépasse 1000 francs, il s'agit aussi bien de l'homme que de la femme. Quand on dit que «les époux, qui font ménage commun, sont considérés comme un seul preneur de crédit», il n'est pas question de donner une priorité à l'un ou à l'autre des époux. Ils sont mis sur le même pied, ce n'est donc pas une question d'égalité de droits.

La proposition qui nous est faite par Mme Aubry peut être tentante. Je me permettrai d'abord d'en rectifier quelque peu le texte, de manière qu'elle soit claire. Elle s'exprimerait ainsi: «Les époux qui font ménage commun sont considérés comme un seul preneur de crédit pour autant qu'ils n'exercent pas tous deux une activité rémunérée.» Ce qui veut dire que si les deux conjoints exercent une activité rémunérée, on pourrait leur accorder jusqu'à quatre crédits. Cette solution me paraît également dangereuse, parce que si les deux époux exercent une activité rémunérée, on ne sait pas jusqu'à quand ils l'exerceront; d'autre part, comme M. le président l'a fait observer, si deux personnes exercent une activité rémunérée, cela ne signifie pas forcément un gros revenu. Leur revenu reste peut-être inférieur à celui d'autres ménages où l'un d'eux, seul, exerce l'activité rémunérée. Par conséquent, il serait dangereux, ici aussi, de faire une exception.

En ce qui concerne la proposition Stucky – se référer au revenu AVS – je pense qu'elle n'est pas très heureuse non plus, parce que le revenu AVS est le revenu du travail. Il ne tient pas compte des autres revenus et le problème des rentiers ou des rentiers partiels n'est de ce fait pas résolu. D'autre part, un même revenu ne représente pas du tout le même pouvoir économique pour deux emprunteurs. Si nous nous référons, par exemple, à un revenu de 30 000 francs, c'est là un revenu confortable pour une personne seule; mais il représente juste le minimum vital pour un père de quatre ou cinq enfants. Il n'est donc pas juste de se référer dans les deux cas à ce même revenu.

La proposition Humbel, quant à elle, aurait tendance à remettre en marche l'endettement en chaîne. Il peut paraître tentant de permettre à quelqu'un qui a fait un mauvais contrat de le remplacer par un contrat fait avec une autre banque et qui pourrait être passé dans de meilleures conditions. Mais il faut bien reconnaître que, dans la plupart des cas, c'est avant de faire le contrat que l'on prend des renseignements permettant de déterminer avec quelle maison on va conclure l'affaire.

Alors que dans l'un ou l'autre cas la suppression de cet article rendrait service, dans de nombreux autres cas elle risquerait de porter préjudice. C'est pourquoi, avec la commission, je vous invite à rejeter les diverses propositions qui sont faites et à soutenir celle de la majorité de la commission.

Bundesrat Furgler: Beim Zweitkreditverbot handelt es sich ohne Zweifel um einen Kardinalpunkt der Kleinkreditregelung und eine der wohl umstrittensten Bestimmungen des Entwurfs.

Gleichsam als Vorbemerkung: Ich habe mit Freude konstatiert, dass Herr de Capitani die bisherigen Entscheide, bezogen auf diesen Kleinkredit, so wertete, dass er von klaren, leicht und gut verständlichen Normen und Verträgen sprach, die nunmehr möglich würden, also von einem echten Fortschritt. Ich empfinde das als gewichtig, nachdem ja gestern zu Beginn da und dort Sorgen aufleuchteten, man

würde mit Bezug auf die Normen, um die es hier geht, für Dritte, die dann die Verträge auch anwenden müssten, zu schwer verständlich legiferieren.

Wir hoch die Bedeutung des Zweitkreditverbotes eingeschätzt wird, lässt sich den allerneuesten Eingaben entnehmen, die Ihnen und uns im Hinblick auf diese Debatte zugegangen sind, nämlich einerseits der Stellungnahme der Bankiervereinigung, andererseits derjenigen der 330 öffentlichen und privaten Sozialdienste, die beide dieses Problem in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen stellten. Seitens der Sozialdienste wird die Mehrfach- und die Kettenverschuldung als eigentlicher Teufelskreis bezeichnet. Auch die kantonalzürcherische Aufsichtsbehörde über Darleher und Kreditvermittler ist der Auffassung, durch Kreditaufstockung werde eine ungesunde Abhängigkeit des Bürgers durch Gewohnheit vom Kredit herbeigeführt, also gleichsam ein Über-den-Stand-Leben über das, was man selbst erspart, erworben hat. Nach der ZEK-Statistik für 1980 sind immerhin rund 18 Prozent der Kreditkunden durch mehr als einen Konsumkreditvertrag verpflichtet, etwa 15 Prozent mit zwei Verträgen, 2,5 Prozent mit drei und 0,5 mit mehr als drei Verträgen. Ich erwähne das, damit wir noch einmal die Ausgangssituation ganz klar vor uns sehen, wenn wir entscheiden. Ich weiss, dass damit über die laufend aufgestockten Kredite noch nichts gesagt ist. Es existiert auch keine Statistik, die darüber Auskunft gibt, wie viele der mit Konsumkrediten in Schwierigkeiten geratenen Personen mehrere Kredite laufen haben. Nach den Erfahrungen der Sozialdienste dürfte dieser Anteil erheblich sein. Laut Angaben der kantonalen Fürsorge des Kantons Genf waren es dort mehr als 50 Prozent der betreuten Klienten, nach der Studie der Caritas 60 Prozent. Das sind Zahlen, die zum Nachdenken zwingen. Ebenfalls – ich gebe mir darüber Rechenschaft – nicht berücksichtigt sind in den bekannten Zahlen die zweifellos nicht seltenen Fälle, wo die Kredit-schulden zwar normal abgetragen, dafür aber andere Verpflichtungen, vor allem auch solche familiärer Art, vernachlässigt werden. Das sind die soziologischen Gegebenheiten, in denen wir legiferieren.

Ich möchte nun nicht wiederholen, was hier von den Gegnern des Zweitkreditverbotes vorgetragen worden ist. Es ist bekannt, und wir haben uns bemüht, in der Botschaft auf Seite 91 im Zusammenhang mit dem Verbot von Zweitkrediten über die Massnahmen gegen die Kettenverschuldung einlässlich und sehr offen Auskunft zu geben.

Was ich in den Mittelpunkt meiner Überlegungen hier stelle, ist noch einmal der Punkt, der in der Sicht des Bundesrates von zentraler Bedeutung ist und den ich Ihnen im Eintretensvotum darzulegen versucht habe. Ich meine, dass die an sich von niemand grundsätzlich in Frage gestellte Laufzeitbeschränkung ihren Sinn weitgehend verliert, wenn sie durch mehrfache Kreditaufnahme oder durch Aufstockung gleichsam ständig überholt werden kann. Man muss sich dieses Zusammenhangs einfach bewusst sein, um zu erkennen, dass jede Lockerung des Zweitkreditverbots dieses Grundanliegen des Gesetzes tangiert.

Das war die entscheidende Überlegung, die den Bundesrat dazu geführt hat, Ihnen ganz lapidar das Zweitkreditverbot als Antrag zu unterbreiten. Wir werden beim Ausmarsch sehen, wie viele sich zu dieser Idee bekennen, weil ich nunmehr sofort aufgrund der reichen Erfahrung, die ich auch in der Kommission sammeln konnte, festhalte, dass zwischen 0 und 100 natürlich vieles Platz hat. Herr Kommissionspräsident Fischer hat sich sehr plastisch ausgedrückt, als er die Meinung vertrat, wenn man apodiktisch an diesem Zweitkreditverbot festhalte, könne man sicher sein, dass dieses Gesetz nicht zustande komme. Er sprach in diesem Zusammenhang vom Grabstein, der gleich mitzuliefern wäre. Ich nehme das in Kenntnis der Debatten selbstverständlich ernst. Und ich kann Herrn de Capitani bestätigen, dass ich die Gewohnheit habe, das, was ich einmal sagte, auch zu wiederholen. Ich distanzieren mich nicht von Erklärungen in Kommissionen. Ich habe in der Kommissionssitzung, die vom 15. bis 17. Januar des letzten Jahres in der Lenk stattfand, nach jener Debatte ganz deutlich gesagt, auf

Seite 666 des Protokolls: «Der Bundesrat schlägt einen Kredit vor. Nach der Debatte bin ich mir bewusst, dass sich bei Annahme dieser Lösung starre Blöcke im Parlament bilden würden, was das Zustandekommen des Gesetzes gefährden könnte.» Darauf hat Herr de Capitani hingewiesen, weil ich in jenem Zusammenhang sagte, dann sei es besser, sich ein Opfer, ein *sacrificium intellectus*, zuzumuten, als das ganze Gesetz fallen zu lassen. Diese Erklärung wiederhole ich in aller Ruhe. Ich bleibe mir damit selber treu. Sie erkennen: Die Grundidee des Bundesrates, die zum Antrag an Sie führte, konnte nicht widerlegt werden; aber die politische Realität, wie sie sich präsentiert, führt zu dem, was Ihnen die Kommission – nach der Überlegung, die Herr de Capitani in der Kommissionssitzung in der Lenk eingebracht hat – vorschlägt.

Also vor die Wahl gestellt: kein Gesetz oder diesen Mehrheitsantrag, ist es ganz selbstverständlich, dass ich auch im Namen des Bundesrates sage: dann ist der Mehrheitsantrag das kleinere Übel. Er bringt uns doch einen Schritt nach vorn in der Bewältigung des Kleinkreditproblems. Ich füge sofort bei: Wenn Sie diesen von der Kommission vorgeschlagenen Kompromiss unserem eigenen Antrag vorziehen, dann muss der Zusammenhang zu Artikel 318m, wie das Herr Fischer und Herr Darbellay deutlich gemacht haben, sehr, sehr klar erkannt werden. Das ist einer der wenigen Fälle, wo ein so hervorragender Orientierungsläufer wie Herr Humbel den Posten nicht gefunden hat. Das passiert ihm sonst ganz selten. Hier muss man auf die Zusammenhänge aufmerksam machen, um eben keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, dass mit dem Wegfall des Aufstockungsverbots jede Leitplanke wegmontiert würde. Wir wollen ja nicht «so tun als ob». Alle Parteien und Fraktionen haben sich bei der Eintretensdebatte – auch damals, als der Nichteintretensantrag begründet wurde – klar und deutlich dafür ausgesprochen: Entweder will man das Problem bewältigen; dann braucht es ein solches Gesetz, dann können wir zu ihm stehen. Wenn aber nur Scheinnormen geschaffen werden – hier übernehme ich den Begriff von Herrn Fischer –, dann wäre es besser, wir würden die Verhandlungen nicht fortführen. Also, wenn man entgegen dem Antrag des Bundesrates diese Kommissionslösung übernehmen will, dann muss die zusätzliche Sicherung von Artikel 318m, die die Kreditaufstockung vermeidet, in Kauf genommen werden. Ich möchte mich mit dieser Umschreibung begnügen. Im Rahmen der von der Kommissionsmehrheit befürworteten Mittellösung würden ohne dieses Verbot die Schleusen für die Dauerverschuldung wieder vollständig geöffnet, und die Beschränkung auf zwei Kredite im vorherigen Artikel würde sich als reine Augenwischerei herausstellen. Das will sicher niemand.

Nun fühle ich mich verpflichtet, ein Wort zum an und für sich hochinteressanten Antrag von Herrn Bonnard zu sagen. Wir haben ja schon in der Kommission darüber beraten und immer wieder versucht – er hat hier Wesentliches in die Diskussionen miteingebracht –, eine Alternative zu entwickeln, gleichsam eine andere Konzeption zu finden, die uns auch von der Belastung entbunden hätte, so kasuistisch zu legiferieren. Ich muss sagen, alle Parteien haben mitgewirkt. Es war nicht so, dass man zum vornherein sagte: Eine solche andere Konzeption will man nicht. Das werden auch wieder die Sprecherinnen und Sprecher aus allen Fraktionen bestätigen können. Heute hat Herr Bonnard vielleicht noch über das, was er in den Kommissionen entwickelt hatte, hinausgehend sein Konzept ganz kurz umrissen: Definition, Umschreibung der Zinsverpflichtung im Zusammenhang mit einem Kleinkredit, Anwendungsbe-reich, zentrales Register; dann seine Hauptnorm, die hier umschrieben ist: Der Kreditgeber kann nur dann einen Kleinkredit gewähren, wenn ersichtlich ist – ich würde «ersichtlich» und nicht «erscheint» sagen; ich bin hier der Meinung, das sei zu wenig positiv –, dass der Kreditnehmer imstande sein wird, den Kleinkredit zurückzubezahlen, ohne sich übermässigen Schwierigkeiten auszusetzen. Ferner hat er gesagt, was er in der Verordnung regeln würde, und so käme man zu einer «loi courte et simple». Ich bin für ein-

fache Gesetze, für klare Gesetze; ich werde auch vor den Beratungen mit dem Ständerat dieses Gedankenmodell noch einmal höchst persönlich weiter verfolgen, um zu sehen, ob es griffig gemacht werden kann. Bis heute, das muss ich Ihnen ehrlicherweise sagen, nach diesen vielen Stunden Beratung mit Ihnen zusammen, ist es uns gemeinsam und auch mir in meinem Departement noch nicht geglückt, eine solche Alternativkonzeption zu entwickeln, die greift, die also dieses enorme Sozialproblem lösen könnte. Sonst hätte ich Ihnen diese Alternative unterbreitet. Aber ich fühle mich verpflichtet, nachdem nun Herr Bonnard seine Idee explizit vorgetragen und detailliert erläutert hat, ihm auch zu sagen, wie ich es empfunden habe und wie ich es gewichten möchte. Ich sehe eine grosse Schwierigkeit in dieser enormen Bandbreite des Ermessens, die er einplant. Ist die Frage berechtigt, ob dieser Spielraum nicht zu gross sei? Er hat ihn in seiner mündlichen Ausführung mit der Verantwortlichkeit gekoppelt, und ich habe ihn so gedeutet, dass er diese Verantwortlichkeit dem Kreditgeber auferlegen würde, so dass also der Kreditgeber dann, wenn er zu leichtfertig Kredit gab, auch in Kauf nimmt, dass er nichts mehr zurückbekommt. Dabei hofft Herr Bonnard vermutlich, dass dann nicht ein Rattenschwanz von Prozessen abgewickelt würde, sondern dass die Banken diese Art von Prozessen scheuten.

Auch dieses Problem werde ich noch einmal ausloten. Ich erkenne hier eine noch nicht klar ausgeleuchtete Fläche. Ich möchte sie nicht Grauzone nennen, aber ich würde vorläufig doch eher fürchten, dass die vielen, vielen Kreditinstitute, die natürlich nicht immer die Geschäftspraxis von grösseren Banken, von Kantonalbanken haben, dann doch in jedem Einzelfall, wo es zu Schwierigkeiten käme, den entsprechenden Schuldner mit einem Prozess überziehen. Das wäre auch wieder nicht der Zweck dessen, was wir in den bisherigen Debatten hier in diesem Saale zu erreichen versuchten.

Kurz und gut, das Problem ist auch von uns mitzubedenken, aber Herr Bonnard wird mir nicht böse sein, wenn ich sage, zurzeit lässt sich das, was er im Minderheitsantrag eingebracht hat, nicht einfach in dieses Gesetz einbauen. Es würde ein anderes Gesetz nötig machen. In diesem Sinne ist es wohl eher ein Denkanstoss für den anderen Rat, mehr als eine eigentliche Alternative für das, was jetzt hier im Rat entschieden werden muss. Aber das ist Ihr Entscheid! Es lag mir daran, seine Idee zu begreifen und ihm das auch hier im Plenum zu sagen.

Zu den Detailanträgen haben sich Herr Fischer als Kommissionspräsident und Herr Darbellay so einlässlich geäussert, dass ich mich ganz kurz fassen kann.

Beim Antrag von Herrn Stucky ist mir, währenddem wir berieten, von einem Herrn, der auf der Tribüne war, ein Papier gereicht worden, ausnormiert und ausformuliert – gleichsam Zeichen der direkten Demokratie –: nämlich das Budgetbeispiel eines Fachmannes, der mit dieser Sozialbetreuung sehr viel zu tun hat, bereits bezogen auf den Antrag von Herrn Stucky. Ich bedanke mich dafür. Es handelt sich um einen Herrn der Beratungsstelle für Sehbehinderte, und er enumeriert hier sehr deutlich und einwandfrei ein Budgetbeispiel. Als Grundlage wählt er ein AHV-pflichtiges Einkommen, wie Herr Stucky es sich überlegt hatte, von 36 000 Franken im Jahr oder 3000 Franken pro Monat. Er geht von bisher eingegangenen Kleinkrediten von 18 000 Franken ohne andere Schulden aus – also auch bezogen auf den Antrag – und führt dann zwei Fälle auf: das Beispiel eines ledigen Mannes und das Beispiel eines verheirateten Mannes mit zwei Kindern. Er kommt beim ledigen Mann – ich kann Ihnen hier nicht alle Positionen erwähnen – zu einer Feststellung, die die Schuldentrückzahlung, die nötig würde, erlaubt, in Berücksichtigung des Existenzminimums; er kommt aber beim verheirateten Mann schon bei dieser Summe zur ganz klaren Aussage «Schuldentrückzahlung unmöglich», «Sozialfall», «Fürsorgefall», ganz nackt hier festgehalten. Fazit: A könnte sich verschulden, B wäre schon jetzt ein Fürsorgefall!

Ich erwähne dies, um mich zu bedanken für die Schützenhilfe beim Ausloten dieser Anträge – sicher auch von Herrn Stucky aus gesehen erwünscht –, und um beizufügen, in Ergänzung zu dem, was Herr Fischer sagte: ein Problem bleibt beim AHV-Antrag – wenn ich ihn so einmal nennen darf – offen und müsste weiter diskutiert werden! Wie verhält es sich mit den übrigen Schulden? Das ist nicht klar gewichtet; man müsste ohne Zweifel überlegen, ob man mit dieser Grenze nicht etwas tiefer gehen könnte. Wir haben hier erste Überlegungen angestellt; ich möchte auch hier sagen, wir werden das bei den Überlegungen vor der ständerrätlichen Debatte weiter bedenken müssen. Es darf ja nicht so sein, dass die gute Idee letzten Endes wieder unterlaufen werden könnte.

Das zweite, das uns Sorgen macht: die Zügel werden natürlich sehr sehr locker gehalten, keine Sanktionen sind vorgesehen – dieses Zahlenbeispiel beweist es mir doch klar, dass schon relativ rasch für mittlere Einkommensschichten die Grenzen erreicht werden, wo man überhaupt noch Schulden zurückzahlen könnte; so frage ich mich, ob diese Bewertung für dieses Gesetz angewendet werden kann. Ich bedanke mich auch für diesen Denkanstoss. Die Schwierigkeit, die sich aus der Nichtberücksichtigung der Vermögens- und anderer Einkommensquellen ergibt, hat schon Herr Fischer erwähnt. Die übrigen Anträge – auch denjenigen von Frau Aubry – haben die Referenten bereits kurz geschildert. Ich möchte Ihnen anhand dieser Überlegungen sagen: nach wie vor misst der Bundesrat diesem zentralen Anliegen des Gesetzes grösste Bedeutung bei! Wenn Sie sich seinem Antrag nicht anschliessen sollten, dann wiederhole ich, was ich in der Kommission gesagt und heute auch vorgetragen habe, dann ist es sicher zweckmässig, nicht eine Null-Lösung anzustreben, sondern den Kompromissantrag der Kommissionsmehrheit einer solchen Null-Lösung vorzuziehen!

Fischer-Weinfeld, Berichterstatter: Ich muss leider Ihre Aufmerksamkeit noch einmal kurz in Anspruch nehmen, weil uns Herr Bonnard eine neue Übersetzung unterbreitet hat für das Wort «scheint». Nach seinem modifizierten Antrag sollte es jetzt heissen: «Der Kreditgeber kann nur dann einen Kleinkredit gewähren, wenn es sich erweist, dass der Kreditnehmer instande sein wird. . . .» So wie ich die deutsche Sprache empfinde und kenne, kann man dem französischen Text von Herrn Bonnard nicht so übersetzen; denn den Beweis, dass die Rückzahlungen ohne Schwierigkeiten getätigt werden können, wird erst die Erfahrung liefern. Deshalb darf man hier nicht sagen «wenn es sich erweist», sondern man müsste dann eher wie folgt formulieren: «wenn angenommen werden kann, dass». Das wäre die richtige Übersetzung für das, was Herr Bonnard meint. Aber wenn wir es so übersetzen, kommen wir wieder in den Bereich der Vermutungen. Deshalb glaube ich, dass auch die neue Version, die uns Herr Bonnard beim deutschen Text vorgelegt hat, uns nicht sehr viel weiterbringt und kein Grund sein kann, diesen Minderheitsantrag II anzunehmen. Dann habe ich leider noch den Antrag Stucky vergessen. Ich schliesse mich hier den Ausführungen von Herrn Barchi an. Ich muss sagen, auf den ersten Blick war für mich der Antrag Stucky eine bestechende Idee, die Hälfte des AHV-pflichtigen Einkommens als kleinkreditwürdig oder -belehnbare zu erklären. Schaut man aber etwas genauer hin, stösst man auf die Probleme, die Herr Barchi bereits angeführt hat. Es gibt sehr viele Leute, die überhaupt kein AHV-pflichtiges Einkommen mehr haben. Artikel 4 des AHV-Gesetzes sagt, dass das AHV-pflichtige Einkommen aus dem Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit besteht. Alle übrigen Einkommensbestandteile, die bei vielen Leuten auch noch eine Rolle, zum Teil sogar eine sehr wesentliche Rolle, spielen, würden dann nicht mehr erfasst und könnten bei der Abklärung der Kreditwürdigkeit und Bonität eines Kleinkreditnehmers nicht mehr mitberücksichtigt werden. Ich glaube aber, wie Herr Bundesrat Furgler das soeben ausgeführt hat, dass diese Idee im Zweitrat noch einmal gründlich geprüft wer-

den sollte. Es ist ja durchaus möglich, dass man ausgehend von der Idee von Herrn Stucky eine zweckmässige Lösung findet. Ich möchte Sie also bitten, den Antrag Stucky, so wie er vorliegt, ebenfalls abzulehnen.

Präsidentin: Wir kommen zur Abstimmung. Zu dem Ihnen vorgelegten Verfahren verlangt Herr Reichling das Wort.

Die folgende Übersicht wird verteilt:

Abstimmungsverfahren zum Zweitkredit

Vorschlag: Gemeinsame Behandlung der Artikel 318^{bis} und 318^m

A. Bereinigung der drei Konzeptionen (Vorabstimmungen)

I. Beschränkung durch Kreditgeber bei gefährdeter Rückzahlung

II. Höchstens zwei Kleinkredite

III. Nur ein Kleinkredit

B. Hauptabstimmungen

A. Vorabstimmungen

I. Beschränkung durch Kreditgeber bei gefährdeter Rückzahlung

(Art. 318^{bis} Abs. 1)

Minderheit II (Bonnard) – Stucky

II. Höchstens zwei Kleinkredite

(Art. 318^{bis} Abs. 1 bis)

Mehrheit – Minderheit (Aubry) – Minderheit (Alder)

Art. 318^m

Mehrheit – Minderheit (Humbel)

III. Nur ein Kleinkredit

Bundesrat (Art. 318^m Abs. 1 und 2) –

Minderheit I (Neukomm)

(Art. 318^{bis} Abs. 1 bis)

B. Hauptabstimmungen

a. Resultat aus Vorabstimmung I

Minderheit II / Stucky

(Beschränkung durch Kreditgeber bei gefährdeter Rückzahlung)

Resultat aus Vorabstimmung II

Mehrheit

(Höchstens zwei Kleinkredite)

b. Resultat aus Abstimmung a.

Resultat aus Vorabstimmung III

Bundesrat / Minderheit I

(Nur ein Kleinkredit)

Le résumé suivant est distribué:

Procédure de vote applicable en ce qui concerne le problème du second petit crédit

Proposition: Traiter simultanément les articles 318^{bis} et 318^m CO

A. Mise au point des trois conceptions (votations préliminaires)

I. Refus du donneur du crédit d'accorder le prêt, lorsqu'il apparaît que le remboursement causera des difficultés

II. Deux petits crédits au maximum

III. Un seul petit crédit

B. Votations principales

A. Votations préliminaires

I. Refus du donneur du crédit d'accorder le prêt, lorsqu'il apparaît que le remboursement causera des difficultés (art. 318^{bis} al. 1)

Minorité II (Bonnard) – Stucky

II. Deux petits crédits au maximum

(art. 318^{bis} al. 1 bis)

Majorité – Minorité (Aubry) – Minorité (Alder)

Art. 318^m

Majorité – Minorité (Humbel)

III. Un seul petit crédit

Conseil fédéral (art. 318^m al. 1 et 2) –

Minorité I (Neukomm) (art. 318^{bis} al. 1 bis)

B. Votations principales

a. Résultat de la votation préliminaire I

Minorité II / Stucky

(Refus du donneur du crédit d'accorder le prêt, lorsqu'il apparaît que le remboursement causera des difficultés)

Résultat de la votation préliminaire II

Majorité

(Deux petits crédits au maximum)

b. Résultat de la votation a.

Résultat de la votation préliminaire III

Conseil fédéral / Minorité I

(Un seul petit crédit)

Reichling: Ich beantrage Ihnen, dass für die Hauptabstimmungen unser Ratsreglement Artikel 73 zur Anwendung gelangt. Es heisst dort: «Von mehreren Hauptanträgen kommen jene der einzelnen Mitglieder, dann... jene der Minderheit und der Mehrheit der Kommission zur Abstimmung, indem jeweils die nachfolgenden Anträge dem Ergebnis der vorangegangenen Abstimmung gegenübergestellt werden.» Gemäss dem Ihnen ausgeteilten Plan kann in der zweitletzten Abstimmung die Kommissionsmehrheit unterliegen und daher eventuell nicht in die Schlussabstimmung gelangen. Ich glaube, die in unserem Falle zweieinhalbjährige Arbeit der Kommission rechtfertigt es, dass der Mehrheitsantrag dieser Kommission auf alle Fälle am Schluss zur Abstimmung kommt.

Präsidentin: Der Vorschlag, der Ihnen ausgeteilt wurde, ging davon aus, dass die Anträge – etwas stammbaumartig, wie das übrigens immer in der Praxis angewendet wurde – einander gegenübergestellt werden. Im Einverständnis mit den Berichterstatlern der Kommission sind wir einverstanden, dass wir nun so vorgehen, wie es Ihnen Herr Reichling beantragt. Das würde heissen, dass wir bei den Hauptabstimmungen B bei a dem Resultat aus der Vorabstimmung I die Minderheit I gegenüberstellen. In der zweiten Abstimmung (b) würde man dem Resultat aus der Abstimmung a den Vorschlag der Mehrheit (höchstens zwei Kleinkredite) gegenüberstellen. Es wird kein anderer Vorschlag gemacht; Sie haben so beschlossen.

A. Vorabstimmungen – Votations préliminaires

I

Art. 318^{bis} Abs. 1 – Art. 318^{bis} al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Minderheit II (Bonnard)

71 Stimmen

Für den Antrag Stucky

50 Stimmen

II

Art. 318^{bis} Abs. 1 bis – Art. 318^{bis} al. 1 bis

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit

90 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit (Aubry)

24 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit

68 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit (Alder)

55 Stimmen

Art. 318^m

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

94 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit (Humbel)

24 Stimmen

III

Abstimmung – Vote

Für den Antrag des Bundesrates

50 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I (Neukomm)

54 Stimmen

B. Hauptabstimmungen – Votations principales**Eventuell – A titre préliminaire**

Für den Antrag der Minderheit II (Bonnard)	77 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I (Neukomm)	50 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Minderheit II (Bonnard)	35 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	99 Stimmen

Art. 318n**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté**Art. 318o****Antrag der Kommission****Abs. 1**

Wird die Kreditsumme ganz oder teilweise ausbezahlt oder anderswie belastet, so darf der Kreditgeber keinerlei Abzug oder Rückbehalt machen.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

... seit Ablauf der Widerrufsfrist ganz oder teilweise ausbezahlt oder angeboten worden ist.

Art. 318o**Proposition de la commission****Al. 1**

Lorsque le montant du crédit est versé en tout ou partie ou débité...

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

... n'a pas été versé ou offert en tout ou partie dans le mois...

Angenommen – Adopté**Art. 318p****Antrag der Kommission****Mehrheit****Abs. 1**

Der Kreditnehmer muss den Kleinkredit innerhalb von 24 Monaten seit der ersten Inanspruchnahme in bar zurückzahlen, bei festen Teilzahlungskrediten in gleich hohen Teilzahlungen, ...

Abs. 2

Gerät er jedoch durch Umstände, die bei Vertragsabschluss nicht vorausgesehen werden konnten, in wirtschaftliche Bedrängnis, so können die Parteien im Rahmen der gesetzlichen Höchstlaufzeit eine Stundung oder andere Zahlungserleichterungen vereinbaren.

Abs. 2bis

Kommt eine solche Einigung nicht zustande oder führt sie zu einer Überschreitung der gesetzlichen Höchstlaufzeit, so entscheidet darüber auf Begehren einer oder beider Parteien der Richter am Wohnsitz des Kreditnehmers in einem einfachen und raschen Verfahren. Er darf dem Begehren nur entsprechen, wenn begründete Aussicht besteht, der Kreditnehmer werde seine Verpflichtungen erfüllen. Er kann dabei die gesetzliche Höchstlaufzeit um höchstens 12 Monate überschreiten.

Abs. 3

Der Kreditgeber verliert den Anspruch auf den Teil der Kreditschuld, der bis zum Ablauf der gesetzlich zulässigen oder richterlich verlängerten Laufzeit nicht in bar bezahlt worden ist, wenn er ihn nicht binnen zwei Monaten seit diesem Zeitpunkt rechtlich geltend macht.

Abs. 4

Streichen

Eventualantrag der Minderheit

(falls in Art. 318l bis nur ein Kleinkredit zugelassen wird)

(Meier Kaspar, Alder, Augsburger, Bonnard, de Capitani, Girard, Houmard, Koller Arnold, Oehler, Reichling, Ribl, Steinegger)

Abs. 1

... innerhalb von 36 Monaten seit ...

Antrag Jost**Abs. 1 (Text der Mehrheit)**

Der Kreditnehmer muss den Kleinkredit innerhalb von 36 Monaten seit ...

Antrag Loretan**Abs. 2**

Die Parteien können ungeachtet der gesetzlichen Höchstlaufzeit eine Stundung oder Zahlungserleichterung vereinbaren, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Käufers seit dem Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert hat.

Abs. 2bis

Streichen

Abs. 3

Streichen

Antrag Mascarin**Abs. 1**

Nach Entwurf des Bundesrates

Antrag Müller-Aargau**Abs. 2bis, letzter Satz**

Er kann dabei die gesetzliche Höchstlaufzeit überschreiten.

Art. 318p**Proposition de la commission****Majorité****Al. 1**

Le preneur rembourse le petit crédit en espèces dans les 24 mois à partir de sa première utilisation et, lorsqu'il s'agit...

Al. 2

Toutefois lorsqu'il tombe dans la gêne à la suite de circonstances imprévisibles lors de la conclusion du contrat, les parties peuvent, dans le cadre de la durée maximum légale, convenir d'un sursis ou d'autres facilités de paiement.

Al. 2bis

Si un tel accord ne peut être réalisé ou s'il engendre un dépassement de la durée maximum légale, le juge du domicile du preneur en décide à la demande d'une ou des deux parties en recourant à une procédure simple et rapide. Il ne peut donner suite à une telle demande que si l'on est fondé à admettre que le preneur remplira ses obligations. Il peut dépasser la durée maximum légale de 12 mois au plus.

Al. 3

Le donneur de crédit perd le droit à la part du crédit qui n'a pas été remboursée en espèces jusqu'à l'expiration de la durée du contrat admise par la loi ou prolongée par le juge, s'il ne la fait pas valoir en justice dans les deux mois à partir de cette date.

Al. 4

Biffer

Proposition éventuelle de la minorité

(pour le cas où un seul petit crédit serait admis en vertu de l'art. 318/bis)

(Meier Kaspar, Alder, Augsburger, Bonnard, de Capitani, Girard, Houmard, Koller Arnold, Oehler, Reichling, Ribl, Steinegger)

Al. 1

... dans les 36 mois à partir...

*Proposition Jost***Al. 1 (version de la majorité)**

Le preneur rembourse le petit crédit en espèces dans les 36 mois à partir...

*Proposition Loretan***Al. 2**

Les parties peuvent, indépendamment de la durée maximum légale, convenir d'un sursis ou d'autres facilités de paiement, si la situation matérielle de l'acheteur s'est sérieusement détériorée depuis la signature du contrat.

Al. 2^{bis}

Biffer

Al. 3

Biffer

*Proposition Mascarin***Al. 1**

Selon projet du Conseil fédéral

*Proposition Müller-Argovie***Al. 2^{bis}, dernière phrase**

Il peut dépasser la durée maximum légale.

Abs. 1 – Al. 1

Präsidentin: Der Eventualantrag der Minderheit entfällt nun. Ich kann Ihnen mitteilen, dass Frau Mascarin ihren Antrag zurückgezogen hat. Sie musste sich für heute nachmittag entschuldigen.

Es verbleibt damit der Antrag der Kommission zu Absatz 1 sowie der Antrag Jost.

Künzi: Im Auftrag von Herrn Jost begründe ich seinen Antrag, den ich aber auch persönlich voll unterstütze. Hätte er diesen Antrag nicht unterbreitet, würde ich einen analogen eingereicht haben.

Der bundesrätliche Entwurf sieht in Absatz 1 eine Laufzeitbeschränkung auf 18 Monate vor. Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit lautet auf 24 Monate, die Kommissionsminderheit geht in ihrem Eventualantrag auf 36 Monate.

Die Entwicklung der Kleinkredite im Laufe der letzten Jahre zeigt deutlich, dass die Rückzahlungsdauer immer länger wird, was die Gewährung grösserer Darlehensbeträge gestattet. Eine sinnvolle Beschränkung der Kreditdauer ist angebracht, um das potentielle Risiko der aus langfristigen Verpflichtungen resultierenden Rückzahlungsschwierigkeiten zu vermindern. Dies dient sowohl den Interessen der Kreditgeber wie jenen der Kreditnehmer. Eine gewisse Laufzeitbeschränkung wird heute schon von manchen Kleinkreditbanken auf freiwilliger Basis angestrebt. Aus langjähriger praktischer Erfahrung auf dem Gebiete der Einschätzung einigermaßen überblickbarer Rückzahlungsmöglichkeiten der Kundschaft sind wir der Meinung, dass die Höchstlaufzeit ohne Bedenken auf 36 Monate festgesetzt werden darf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vorwiegend lange in Gebrauch befindliche Konsumgüter (wie Motorfahrzeuge oder Haushaltgegenstände) mit Kleinkreditgeldern gekauft werden. Diese Konsumgüter haben meistens eine längere Lebensdauer als 36 Monate, so dass ihr

Restwert höher liegt als die jeweilige Bankschuld. Nach Beendigung der Laufzeit verbleibt dem Konsumenten ein schuldenfreier Wertgegenstand.

Auch vom Standpunkt des Sozialschutzes aus wäre es nicht angebracht, dem Kreditnehmer allzu hohe monatliche Raten für die Rückzahlung aufzubürden. Dies würde aber geschehen, wenn der gewünschte Kreditbetrag innert 24 Monaten oder noch rascher zu tilgen wäre. Eine zu kurz bemessene Laufzeit würde den Kreditnehmer zwingen, sich bis an die Grenze seiner finanziellen Möglichkeiten mit Monatsraten zu verpflichten, was die Gefahr eines Zahlungsrückstandes in sich bergen würde.

Ich bitte Sie, meinem Antrag auf 36 Monate zuzustimmen. Damit entfällt der Eventualantrag.

Fischer-Weinfeld, Berichterstatter: Hier stehen wir beim zweiten hart umstrittenen Streitpunkt dieser Vorlage, nämlich bei der Laufzeit der Kleinkredite. Wie Sie aus der Fahne ersehen können, hatte der Bundesrat 18 Monate vorgeschlagen, die Kommissionsmehrheit 24 Monate, der Antrag Jost – soeben vertreten durch Herrn Kollege Künzi – will auf 36 Monate gehen.

Auch hier liegt der Kommissionsmehrheitsantrag in der Mitte. Nachdem wir vorhin das Zweitkreditverbot nach dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit gelockert haben, könnte man nach meiner Meinung auch hier der Kommissionsmehrheit folgen, obwohl ich ein gewisses Verständnis für jene habe, die eine Erweiterung der Laufzeit auf 36 Monate beantragen. Laufzeit und Anzahl Kleinkredite hängen aber sehr eng miteinander zusammen. Dadurch, dass nun grundsätzlich ein zweiter Kredit möglich ist, sind die 24 Monate durchaus vertretbar. Daher möchte ich Sie im Namen der Kommissionsmehrheit bitten, auch hier bei dieser mittleren Lösung zu bleiben.

M. Darbellay, rapporteur: Nous nous trouvons ici en présence d'un problème semblable à celui qui s'était posé hier à propos de l'article 226i. Le Conseil fédéral avait à l'origine proposé le remboursement durant une période de 18 mois, pour tenir compte du fait que, s'agissant de paiements par acomptes, le versement initial devait s'élever à 30 pour cent. Il se justifiait donc de fixer pour le petit crédit un délai plus court. La commission, pour sa part, a jugé préférable de maintenir la symétrie entre les deux formes de crédits et d'adopter un délai de 24 mois. Le raisonnement est le même: celui qui achète par la voie d'un petit crédit le fait en général pour s'assurer la jouissance d'une chose et il ne doit pas se charger pour une période trop longue, allant au-delà du temps où il a encore plaisir à utiliser la chose acquise.

Il s'agit d'une question de mesure, nous l'avons dit et le répétons. Nous vous invitons, dans ce cas également, à vous prononcer en faveur du délai de 24 mois.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

55 Stimmen

Für den Antrag Jost

39 Stimmen

Abs. 2, 2^{bis} und 3 – Al. 2, 2^{bis} et 3

Loretan: Ich beantrage Ihnen in Artikel 318p einen neuen Absatz 2, die Streichung von Absatz 2bis in der Fassung der Kommission sowie die Streichung von Absatz 3.

Die Anträge stimmen mit denjenigen von Kollege Früh und des Sprechenden zu Artikel 226i inhaltlich und in der Zielrichtung überein. Konsequenterweise muss ich sie auch bei Artikel 318p stellen. Die Konsequenz der Übung sollte immerhin nicht so weit gehen wie bei Artikel 226i, wo der Rat unsere Anträge abgelehnt hat. Meine «Platte» kennen Sie nachgerade. Nach meiner Meinung ist sie zwar noch nicht ausgeleiert, aber ich möchte Sie nicht durch Wiederholungen strapazieren.

Deshalb in Kürze zu Absatz 2 und 2bis, Stundung und andere Zahlungserleichterungen: Die Vertragsautonomie der Parteien sollte noch weitergehend, als die Kommission

es bereits getan hat, aufrechterhalten werden. Die Parteien sollen vorerst in jedem Fall eine einvernehmliche Lösung suchen können, wobei der Kreditnehmer ja häufig doch unterstützt wird von seinem Arbeitgeber und von privaten und öffentlichen Beratungsstellen, bevor man den Gang zum Richter machen muss, wie das der Entwurf der Kommission für den Fall der Überschreitung der gesetzlichen Höchstlaufzeit zwingend vorschreibt. Sodann sollten wir den Kantonen, die in den nächsten Jahren ohnehin vermehrt zum Handkuss kommen, nicht neue Prozessverfahren, das «einfache und rasche Verfahren» gemäss Absatz 2bis des Kommissionsentwurfs, und damit Revisionen ihrer Zivilprozessgesetze auferlegen. Also keine Extrarichter in Extraverfahren.

Absatz 3 ist zu streichen wie bei Artikel 226i, mit der gleichen Begründung, dass die Lösung der Kommission, mit dem Zusatz «wenn er ihn nicht binnen zwei Monaten . . . rechtlich geltend macht», zu unnötigen gerichtlichen Klagen oder Betreibungen Anlass geben kann. Ich bitte Sie, diesen Anträgen zuzustimmen.

Müller-Aargau: Mein Antrag bezieht sich auf den letzten Satz des Artikels 318p Absatz 2bis, der lautet: «Er (der Richter) kann dabei die gesetzliche Höchstlaufzeit um höchstens 12 Monate überschreiten.» Mein Antrag geht dahin, diese Limite von 12 Monaten fallenzulassen. Ich habe vorher dem Antrag Jost nicht zugestimmt, weil ich finde, dass diese Restriktion von 24 Monaten richtig sei, finde es aber nicht sinnvoll, den Richter in seinem Entscheidungsspielraum zu beschränken. Worum geht es? Wie komme ich dazu, diesen Antrag zu stellen? Kommt ein Kreditnehmer in grosse wirtschaftliche Bedrängnis, so muss für die Überschreitung der gesetzlichen Höchstlaufzeit der Richter angerufen werden, sofern nicht der Antrag Loretan angenommen wird. In jenem Augenblick handelt es sich also beim Absatz 2bis bereits um Sozialfälle. Normalerweise wird der Antragsteller auf Verlängerung der Frist durch den Richter nicht der Kreditnehmer allein sein. Sein Berater oder Sozialhelfer wird ihn unterstützen. Der Kreditnehmer wünscht also einen Sanierungsplan. Nur die Limite von 12 Monaten verhindert, dass der Richter den Fall wirklich individuell behandeln und einen sinnvollen Sanierungsplan durchführen kann.

Wer kann an der Limitierung von 12 Monaten Interesse haben? Der Kreditgeber sicher nicht. Ihm ist wichtiger, sein Geld zu bekommen, auch wenn die Frist erstreckt wird. Der Kreditnehmer ist im Gegensatz zum Abzahlungsgeschäft oft selber der Antragsteller, wenn er daran interessiert ist, dass ein Sanierungsplan durchgeführt wird. So bleibt als Argument letztlich nichts anderes als die Symmetrie, nämlich die Symmetrie zu Artikel 226i Absatz 1, bei den Abzahlungsgeschäften. Auch in der Botschaft auf Seite 98/99 wird in dieser Art und Weise argumentiert. Ich habe Sinn für Ästhetik auch bei Gesetzen, aber sie genügt nicht als Argument, um diese Limitierung von 12 Monaten zu rechtfertigen.

Wir sehen gerade an diesem speziellen Fall, dass es eben doch Unterschiede zwischen Abzahlungsgeschäften und Kleinkrediten gibt; denn beim Kleinkreditgeschäft wird im Gegensatz zum Abzahlungsgeschäft oft nicht frei entschieden, ob man einen Gegenstand kauft oder nicht, sondern wer in wirtschaftliche Not gerät, nimmt einen Kleinkredit auf oder glaubt, einen Kleinkredit aufnehmen zu müssen, möglicherweise sogar, um seinen Lebensunterhalt sicherzustellen. Beim Sanierungsplan ist also diese Limitierung nichts anderes als eine Einschränkung des Spielraums des Richters oder ein Misstrauensvotum gegenüber dem Richter, der hier ganz individuell die Sache behandeln kann. Geben wir dem Richter das Vertrauen, geben wir ihm den Gestaltungsspielraum! Ich bin überzeugt, dass diese 12 Monate absolut keine Restriktion bedeuten; denn wenn eine Restriktion hinter zwei oder drei andern Restriktionen steht, so ist sie nicht mehr wirksam.

Fischer-Weinfelden, Berichterstatter: Herrn Loretan muss ich zu seinem Antrag nochmals dasselbe sagen, was ich ihm bereits bei der Auseinandersetzung um den Artikel 226i Absatz 2bis gesagt habe. Sein Antrag ist sehr gefährlich. Er würde nämlich unsere Bestimmungen über die Höchstlaufzeit der Kleinkredite praktisch illusorisch machen, weil die beiden Parteien unter sich – ohne Zuhilfenahme des Richters – vereinbaren könnten, die Höchstlaufzeit, die im Gesetz festgelegt ist, zu überschreiten. Und das wollen wir nicht, das wollen wir ganz bewusst verhindern. Ich habe Ihnen bereits bei Artikel 226i gesagt, wie unsere Konzeption aussieht. Innerhalb der vom Gesetz festgesetzten Höchstlaufzeit sind die Parteien frei. In diesem Bereich können sie private Abänderungen an ihrem ursprünglichen Vertrag vornehmen. Also, wenn ein Kleinkreditvertrag innerhalb von 18 Monaten abbezahlt werden sollte und der Schuldner in Schwierigkeiten gerät, dann kann er sich mit dem Kreditgeber ins Benehmen setzen, und die beiden Vertragsparteien können unter sich festlegen, dass die Rückzahlungsfrist, die Laufzeit des Kleinkredites, maximal um 6 Monate, d. h. bis auf 24 Monate verlängert, d. h. erstreckt wird. Aber darüber hinaus können sie nicht gehen. Wenn die Umstände es erfordern, dass eine noch grössere Verlängerungsfrist eingeräumt wird, dann muss der Richter angerufen werden; der Richter kann dann unter Würdigung der vorliegenden Umstände diese Verlängerung um maximal weitere 12 Monate vornehmen. Das gibt also dann nach Adam Riese 36 Monate.

Ich betone nochmals, wenn, wie Herr Loretan das will, die beiden Parteien unter sich vereinbaren können, ungeachtet der gesetzlichen Höchstlaufzeit Verlängerungen vorzunehmen, dann bedeutet das doch nichts anderes, als dass die gesetzlich verankerte Höchstlaufzeit von 24 Monaten unterlaufen werden darf. Und niemand kann dagegen einwirken. Ich glaube, wir sollten nicht ein Gesetz fabrizieren, das zum voraus derartige Löcher aufweist. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Loretan im Interesse der Zielsetzung, die wir diesem Gesetz gegeben haben, abzulehnen.

Noch ein Wort zum Antrag von Herrn Müller-Aargau. Er hat ihn vor allem damit begründet, dass der Gestaltungsspielraum für den Richter erweitert werden sollte. Das ist keine «pièce de résistance», um die es hier geht, das ist ein relativ kleiner Fisch, wenn Sie mir gestatten, das so zu sagen. Aber, Herr Müller, wir wollten mit dieser Grenze dem Richter gewissermassen eine Richtlinie in die Hand geben, damit er weiss, an was er sich halten muss. Es ist natürlich mehr als nur eine Richtlinie, es ist verbindlicher Bestandteil eines Gesetzes. Aber unsere Meinung in der Kommission war die, dass man auch dem Richter nicht unbefristete Möglichkeiten zur Verfügung stellen sollte, sondern dass auch sein Ermessensspielraum klar begrenzt sein sollte. Aus diesem Grunde meine ich, dass das, was Herr Müller-Aargau gesagt hat in bezug auf die wirklich individuelle Behandlung eines jeden einzelnen Falles, nicht so sehr ins Gewicht fällt. Ich bin der Auffassung, dass diese Verlängerungsmöglichkeit von 12 Monaten – es ist immerhin ein ganzes Jahr, das hier zur Diskussion steht – ausreichen sollte, um in jedem Fall eine sinnvolle und vor allem für den Kreditnehmer tragbare Lösung zu erreichen. Und dann kommt natürlich noch das Argument der Symmetrie dazu. Wir haben ja eine ähnliche Vorschrift bereits bei Artikel 226i behandelt. Es ist nicht einzusehen, weshalb in einem Fall das richterliche Ermessen begrenzt werden soll (bei 226i) und im anderen Fall, in dem Fall, den wir nun behandeln (bei 318p), nicht. Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, auch den Antrag Müller-Aargau abzulehnen.

M. Darbellay, rapporteur: Nous pouvons reprendre presque textuellement ici les arguments que nous développons hier à l'article 226i. A l'alinéa 1 de l'article 318p, nous venons de voter la limitation de la durée des crédits à 24 mois. Nous laissons ainsi aux deux contractants la possibilité de prévoir des prolongations dans le cadre de ces 24 mois: si des difficultés surviennent, ils ont la possibilité de s'adresser au juge pour obtenir un délai supplémentaire de 12 mois. Si

nous supprimons cet appel au juge et que nous laissons agir librement les contractants, cela reviendrait à rendre absolument nul le délai de 24 mois que nous avons prévu à l'alinéa 1 de ce même article. Nous disposons aujourd'hui d'un autre argument, à savoir que nous prendrions alors des dispositions pour le petit crédit qui seraient complètement différentes de celles qui ont été adoptées hier à propos de la vente par acomptes.

En ce qui concerne la proposition de M. Müller, elle revêt moins d'importance, mais comme il l'a relevé lui-même tout à l'heure, se pose ici aussi une question de symétrie; puisque nous avons accordé au juge, en ce qui concerne les ventes par acomptes, la possibilité d'octroyer un délai supplémentaire de 12 mois, il semble qu'il n'y ait pas de raison fondamentale pour aller ici au-delà de ces mêmes 12 mois. Je vous invite par conséquent à suivre la majorité de la commission et à refuser les propositions que vous ont présentées M. Müller et M. Loretan.

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	76 Stimmen
Für den Antrag Loretan	25 Stimmen

Abs. 2bis – Al. 2^{bis}

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Kommission	53 Stimmen
Für den Antrag Müller-Aargau	35 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Kommission	64 Stimmen
Für den Antrag Loretan	23 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	61 Stimmen
Für den Antrag Loretan	23 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Angenommen – Adopté

Art. 318q

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 318r

Antrag der Kommission

Titel

II. Vorzeitige Beendigung

1. Rückzahlungsrecht

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Hat er die Restschuld vollständig beglichen, so sind ihm ...

Antrag Künzi

(entfällt; siehe Entscheid bei Art. 318d Abs. 1 Ziff. 8)

Der bei vorzeitiger Zahlung geschuldete Zins darf den Satz nicht übersteigen, der für die Kreditkosten vereinbart worden ist.

Art. 318r

Proposition de la commission

Titre

II. Remboursement...

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Lorsqu'il a entièrement payé le solde, il bénéficie ...

Proposition Künzi

(est caduque; voir décision à l'art. 318d al. 1 ch. 8)

L'intérêt dû en cas de paiement anticipé ne peut dépasser le taux des intérêts conventionnels.

Angenommen – Adopté

Art. 318s

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 318t

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

... seine Einreden aus dem Kleinkreditvertrag auch dem Vertragspartner im Erwerbsvertrag entgegenhalten, sofern die Finanzierung ...

Abs. 3

Unter denselben Voraussetzungen kann der Kreditnehmer seine Einreden aus dem Erwerbsvertrag auch dem Kreditgeber oder dem Abtretungsgläubiger entgegenhalten.

Art. 318t

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

... peut également opposer au cocontractant du contrat d'acquisition ses exceptions découlant du contrat de petit crédit, pourvu que le financement...

Al. 3

Dans les mêmes conditions, le preneur peut également opposer au donneur de crédit ou au cessionnaire ses exceptions découlant du contrat d'acquisition.

Angenommen – Adopté

Art. 318u

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Künzi

(entfällt; siehe Entscheid bei Art. 318d Abs. 1 Ziff. 8)

Abs. 3

Streichen

Art. 318u

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Künzi

(est caduque; voir décision à l'art. 318d al. 1 ch. 8)

Al. 3

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 318v

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Crevoisier

Für jeden Anspruch aus einem Kleinkreditvertrag ist der Gerichtsstand obligatorisch am Wohnort des Kreditnehmers, sofern dieser in der Schweiz wohnhaft ist.

Art. 318v

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Crevoisier

Pour toute prétention découlant d'un contrat de petit crédit, le for est obligatoirement celui de l'emprunteur, lorsque celui-ci est domicilié en Suisse.

M. Crevoisier: Une malheureuse absence hier en fin de séance m'a empêché de vous présenter les arguments plaidant en faveur de la modification de l'article 226r (nouveau) que j'avais déposé. Vous voudrez bien excuser ce contre-temps.

Le bref débat qui s'est tout de même ouvert sur ma proposition a permis de révéler une faiblesse de celle-ci. J'en ai donc tenu compte pour reformuler mon projet concernant l'article 318v, vous avez ce texte sous les yeux.

Permettez-moi d'ouvrir ici une brève parenthèse. Ma première proposition, si elle avait pu être faite en séance de commission, aurait immédiatement pu être affinée, grâce aux remarques et aux critiques émises par les commissaires. Elle aurait donc vraisemblablement trouvé sa place dans le dépliant que nous avons reçu. Ceci m'amène à vous faire une nouvelle fois remarquer que le refus, systématiquement opposé à nos demandes de participation aux travaux de presque toutes les commissions, nous empêche de jouer pleinement notre rôle parlementaire et allonge inutilement les débats en plenum. Nous vous invitons donc, à propos des commissions, à revoir votre pratique actuelle à l'égard de notre groupe.

Je pensais plaider en même temps, parce que les problèmes se posent de façon identique, pour deux propositions relatives au for judiciaire. L'affaire est pour l'instant réglée à l'article 226r. Nous n'y reviendrons donc pas ici.

Le Conseil fédéral, dans son projet, admis sans autre et sans modification par la commission, nous soumet le texte suivant pour l'article 318v: «Le preneur domicilié en Suisse ne peut renoncer à l'avance à faire juger les litiges relatifs au contrat de petit crédit par le juge ordinaire de son domicile.» Il a été dit hier, par le président de la commission, par le rapporteur de langue française et par M. Furgler, conseiller fédéral, qu'à part la question du domicile de l'acheteur, il n'y avait pas de différence essentielle, pour l'article 226r (nouveau), entre ma proposition et celle de la commission.

Dans ces conditions, permettez-moi de préférer une formulation affirmative et impérative plutôt qu'une formulation négative, laissant toutefois la porte ouverte à des exceptions à la règle. On dit en effet, dans le texte de la commission, que le preneur «ne peut renoncer d'avance», ce qui veut dire qu'il pourrait y renoncer quand même à un autre moment. Je m'explique. Actuellement, en l'absence de toute disposition conventionnelle, lorsque l'une des parties veut actionner en justice l'autre partie, c'est au domicile du défendeur qu'elle doit le faire. Dans le cas de dettes d'argent qui nous occupe aujourd'hui, il est toujours proposé aux intéressés un contrat d'adhésion préimprimé. Ce contrat règle en particulier la question du for. Avec la formulation de l'article 318v qui nous est proposé par le Conseil fédéral, l'emprunteur ne pourrait plus renoncer «à

l'avance» à ce que le tribunal compétent pour connaître les litiges pouvant survenir entre les parties soit celui de son domicile. C'est vrai, mais je voudrais toutefois aller plus loin avec ma proposition d'amendement et préciser qu'en ces matières, le for doit obligatoirement être, dans tous les cas, celui de la partie la plus faible et la moins bien armée dans de telles relations contractuelles, donc y compris dans le cas où l'emprunteur voudrait attaquer en justice le prêteur, et cela pour des raisons qui lui sont personnelles. Cela se présente certainement plus souvent dans des cas de vente par acomptes – M. Bonnard a fait référence hier aux défauts de la chose livrée, par exemple – que pour des petits crédits.

Il nous semble logique d'exiger qu'en cas de litige l'affaire doive obligatoirement – je l'ai dit – être traitée par le juge ordinaire du domicile de l'emprunteur, avec la réserve, ajoutée grâce au débat de hier, que celui-ci doit être domicilié en Suisse. L'emprunteur ne pourrait en effet presque jamais envisager, même s'il se trouvait en état de nécessité, d'attaquer le prêteur et de plaider sa cause devant le tribunal du domicile de ce dernier, dans un lieu souvent situé très loin de chez lui et parfois dans une autre région linguistique que la sienne. Les banques, qui offrent du petit crédit, sont quasiment toujours des organismes importants qui ont de toute façon les moyens nécessaires – dont souvent un réseau de filiales – pour défendre leurs droits, même devant des tribunaux extérieurs.

Je vous demande en conséquence de bien vouloir accepter ma proposition concernant le for judiciaire. Vous pourrez constater que, tenant compte des critiques émises hier en mon absence à propos de la formulation pour l'article 226r (nouveau), j'ai ajusté et précisé mon projet en introduisant la référence au domicile de l'emprunteur. D'aucuns pourraient être tentés de dire ici qu'en acceptant cette proposition, on introduirait une contradiction entre les dispositions légales relatives au petit crédit et celles qui règlent la vente par acomptes. Je voudrais d'avance répondre à cette critique en précisant que si ce conseil accepte et admet mon argumentation sur l'article 318v, c'est qu'il accepte en fait un principe.

Le Conseil des Etats, qui doit se saisir après nous de ce projet de loi, pourra toujours harmoniser les articles 226r nouveau et 318v. Notre collègue, M. Bonnard, a déjà demandé que cette question soit étudiée par la commission du Conseil des Etats. M. Furgler a, semble-t-il, accepté ce mandat. Nous voudrions donc les en remercier comme d'ailleurs M. Allenspach qui, par son intervention d'hier, m'a permis d'améliorer ma proposition. En conclusion, je vous demande d'accepter mon amendement pour préciser le mandat d'étude d'ores et déjà transmis, de façon un peu trop informelle, au Conseil des Etats.

Fischer-Weinfeld: Der Antrag, den uns Herr Crevoisier vorschlägt, geht etwas weiter als der Vorschlag des Bundesrates und der Kommission. Im gedruckten Vorschlag auf der Fahne wollten wir festhalten, dass der in der Schweiz wohnhafte Kreditnehmer nicht darauf verzichten kann, Streitigkeiten aus dem Kleinkreditvertrag vom ordentlichen Richter seines Wohnortes beurteilen zu lassen. Das ist auch beim Antrag Crevoisier so. Der Unterschied besteht darin, dass Herr Crevoisier auch dann den Gerichtsstand am Wohnort des Schuldners vorschreiben möchte, wenn der Schuldner den Gläubiger einklagt. Nach der heute geltenden Regelung ist in einem solchen Fall der Gerichtsstand der Gläubiger gegeben.

Der Antrag Crevoisier stellt eigentlich einen Stilbruch dar; er bricht aus dem aus, was wir heute haben. Ich meine, die Sache ist nicht so wichtig, dass wir hier eine Ausnahme schaffen müssten. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen, dem Antrag des Bundesrates und der Kommission zu folgen.

M. Darbellay, rapporteur: La proposition que vient de faire M. Crevoisier va plus loin que celle de la commission dans le sens de la protection du partenaire le plus faible, dans le

cas particulier le preneur de crédit. Alors que la commission disait: «Le preneur domicilié en Suisse ne peut renoncer d'avance à faire juger les litiges relatifs au contrat de petit crédit par le juge ordinaire de son domicile», M. Crevoisier propose que dans tous les cas, même si la plainte vient du donneur de crédit, le for soit le domicile du preneur de crédit. C'est un avantage pour celui-ci bien entendu.

Nous n'avons pas pu discuter ce problème en séance de commission puisque la proposition n'était pas faite. Je ne puis donc pas prendre position au nom de la commission. Je vous inviterai simplement, à la suite de M. Bonnard hier, à demander au Conseil fédéral de reprendre le problème à la base pour voir les implications que cela peut représenter et, en attendant, à voter l'article 318v tel que proposé par le Conseil fédéral et la commission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	66 Stimmen
Für den Antrag Crevoisier	24 Stimmen

Art. 318vbis

Antrag der Kommission

Titel

N. Meldepflicht

Abs. 1

Kreditgeber, die gewerbsmässig Kleinkredite gewähren, haben alle abgeschlossenen Kleinkreditverträge einer vom Bundesrat anerkannten zentralen Schuldnerkontrolle zu melden.

Abs. 2

Wer diese Meldepflicht absichtlich oder fahrlässig verletzt, haftet für den dadurch verursachten Schaden.

Antrag Mascarin

Streichen

Art. 318vbis

Proposition de la commission

Titre

N. Obligation d'annoncer

Al. 1

Les donneurs de crédit qui accordent des petits crédits à titre professionnel ont l'obligation d'annoncer la conclusion de tous les contrats de petit crédit à une centrale de contrôle des débiteurs, reconnue par le Conseil fédéral.

Al. 2

Celui qui, intentionnellement ou par négligence, viole son obligation d'annoncer, répond du dommage qui en résulte.

Proposition Mascarin

Biffer

Präsidentin: Hier stellt Frau Mascarin einen Streichungsantrag, den sie bereits bei Artikel 318d Absatz 1 Ziffer 10ter begründet hat.

Mme Jaggi: Sans aller jusqu'à préconiser, à l'instar de Mme Mascarin, de biffer cet article 318vbis, je dois avouer que je partage une grande partie des réticences qu'elle a à l'égard de cette institution, la Centrale de contrôle des débiteurs, réticences à propos de la protection des données, ou plutôt de la protection des personnes à propos desquelles des données sont rassemblées dans cette centrale. M'intéressent ici non seulement les données financières qui, bien entendu, doivent être traitées avec une discrétion absolue, mais aussi des données plus banales: les coordonnées des clients inscrits dans cette centrale de contrôle des débiteurs, leur nom, leur adresse; les adresses sélectionnées de personnes pas forcément solvables, certes, mais dispo-

sées, malgré cela, à consommer, ce qui en fait des clients potentiels intéressants.

Quand on voit le développement, dans le secteur du petit crédit particulièrement, des techniques de «mass mailing», d'envoi en masse – tous ménages ou quasiment tous ménages –, quand on voit la compatibilité croissante des programmes et des matériels électroniques, la rapidité de traitement de ces machines, on est en droit de craindre certains croisements de fichiers.

Pour éviter de tels abus, il faut davantage que la reconnaissance du Conseil fédéral, malgré tout le respect que l'on doit à cette haute autorité.

La meilleure solution aurait été celle qui a été évoquée en commission notamment, soit la soumission de cette centrale de contrôle des débiteurs à la haute surveillance de la Commission fédérale des banques, laquelle n'en veut pas. Alors, voici ma question au Conseil fédéral à propos de cette centrale: Selon le projet de loi sur la protection des données dans le secteur privé, il est prévu, sauf erreur, la création d'une commission fédérale pour la protection des données. Cette commission sera chargée de surveiller et d'organiser la protection des données dans les différentes activités du secteur privé. La Centrale de contrôle des débiteurs reconnue par le Conseil fédéral et chargée de l'enregistrement des demandes de crédits sera-t-elle automatiquement soumise à la surveillance de cette commission? Question subsidiaire: Qu'en est-il de cette centrale et de sa surveillance jusqu'à la mise en vigueur du projet de loi évoqué et la mise en fonction de la commission précitée? Qu'en sera-t-il d'ici-là, plus particulièrement en ce qui concerne le droit d'accès? Il est important que les demandeurs de crédits enregistrés dans cette centrale sachent non seulement qu'ils sont enregistrés; ils l'apprendront en signant le contrat. Il est important aussi qu'ils sachent quelles données sont enregistrées à leur propos pour pouvoir, le cas échéant, apporter les corrections qui s'imposent. Encore une fois, qu'en est-il d'ici la mise en vigueur de cette loi, particulièrement en ce qui concerne le droit d'accès?

Fischer-Weinfeld: Ich kann mich hier kurz fassen. Ich habe bereits heute morgen zum Antrag Mascarin Stellung genommen, als wir Artikel 318d Absatz 1 Ziffer 10ter behandelten. Dort hatte ja Frau Mascarin bereits den Antrag gestellt, den Hinweis bzw. die Pflicht zur Meldung an eine zentrale Schuldnerkontrolle herauszustreichen, wobei allerdings die dortige Bestimmung einen ganz andern Zweck hatte. Es ging dort um die Entbindung vom Bankgeheimnis. Hier wird nun die Meldepflicht bei einer zentralen Debitorenkontrolle ausdrücklich verankert, und es wird auch gesagt, dass diese Schuldnerkontrolle von einer vom Bundesrat anerkannten Institution einzurichten sei. Frau Jaggi hat in diesem Zusammenhang soeben ein paar Fragen in bezug auf die Anerkennung durch den Bundesrat gestellt. Ich möchte Herrn Bundesrat Furgler nicht vorgreifen, sondern Frau Jaggi nur daran erinnern, dass wir hier nichts grundsätzlich Neues machen.

Eine ähnliche Bestimmung haben wir bereits in Artikel 732 OR, wo verlangt wird, dass für die Herabsetzung des Grundkapitals ein Revisionsbericht von einer vom Bundesrat anerkannten Treuhandgesellschaft vorliegen müsse. Wir meinen, dass die Anerkennung der zentralen Schuldnerkontrolle in gleicher Weise erfolgen kann und erfolgen soll, wie das bei den anerkannten Treuhandgesellschaften bis heute schon gemacht wurde und auch bestens spielt. Dass ich den Antrag Mascarin Ihnen auch hier zur Ablehnung empfehle, dürfte Sie wohl kaum erstaunen! Unsere Fassung ist ein wichtiger Bestandteil der ganzen Konzeption, die die Kommission erarbeitet hat. Sie würden, wenn Sie dem Antrag Mascarin folgen wollten, einen wichtigen, einen für uns ausserordentlich bedeutsamen Stein herausbrechen. Ich bitte Sie deshalb, auch hier dieser von uns als richtig erkannten Konzeption zu folgen, also den Antrag Mascarin abzulehnen.

M. Darbellay, rapporteur: En votant tout à l'heure l'article 318^{bis}, nous avons admis la limitation à deux petits crédits pour chaque emprunteur. Il est bien entendu que cette disposition perdrait toute sa valeur si la possibilité de contrôler ce fait n'existait pas. Pour ce faire, on a le choix entre un organisme d'Etat et un organisme privé. Pour les raisons déjà évoquées, nous avons donné la préférence à un organisme privé qui serait reconnu par la Confédération, plus exactement par le Conseil fédéral.

Nous maintenons cette proposition et nous vous prions de la suivre.

Bundesrat Furgler: Eine Vorbemerkung: Der Bundesrat hat diesen Antrag, der jetzt von der Kommission beschlossen worden ist, nicht in seine Vorlage aufgenommen. Er empfindet ihn an und für sich als Einbruch in die zivilrechtlich konzipierte Vorlage. Was hier ausdrücklich vorgeschrieben wird, nämlich der Zwang zum Anschluss an diese sogenannte Evidenzzentrale, die ZEK, liesse sich im Ergebnis mit der in Artikel 318m bzw. 318l^{bis} vorgesehenen Sanktion der Unklagbarkeit von Forderungen, die man nach diesem Gesetz nicht hätte eingehen dürfen, auf indirektem Weg ebenso gut erreichen, ohne dass eine Bestimmung ins OR aufgenommen werden muss, die materiell eben doch verwaltungsrechtlichen Charakter hat. Ich gebe das all denen zu bedenken, die von uns verlangen, dass wir Zivilrecht und öffentliches Recht sorgfältig trennen.

Zudem erwähnt diese Vorschrift nur die eine der Pflichten, die sich aus dem Obligatorium des Anschlusses der Kreditgeber an die Schuldnerkontrollstelle ergeben, nämlich nur die Pflicht zur Meldung der abgeschlossenen Verträge. Ebenso wichtig, wenn nicht sogar vorrangig, ist aber die Informationspflicht vor Vertragsabschluss, d. h. die Einholung von Auskünften darüber, ob der Kreditinteressent bereits anderweitig verpflichtet ist. Ich erinnere Sie an die diesbezüglichen Ausführungen in der Eintretensdebatte.

Worum es eigentlich geht, zeigt Absatz 2 des neu vorgeschlagenen Artikels. Was hier geregelt wird, betrifft nicht mehr das Verhältnis zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer, sondern die Beziehungen der Kreditgeber unter sich; im Konsumkreditgesetz interessieren uns aber grundsätzlich nur die Fragen im Verhältnis von Kreditgeber zu Kreditnehmer. Diese haben wir zu ordnen versucht. Wenn wir die Zahl der Kredite, die ein Borger gleichzeitig beanspruchen kann, beschränken, wie wir das getan haben, so haben die Kreditgeber alles Interesse daran, zum klaglosen Funktionieren der zentralen Informationsstelle ihrerseits beizutragen. Das liegt offensichtlich jetzt schon in ihrem Interesse. Deshalb spielt diese Zentralstelle auch bereits. Wir sind wegen dieser sauberen Trennung (Zivilrecht gegenüber verwaltungsrechtlicher Regelung) der Meinung, dass man an und für sich eine explizite Meldepflicht im Konsumkreditgesetz nicht gebraucht hätte. Auch die Schadenersatzpflicht bei Verletzung dieser Obliegenheiten betrifft ausschliesslich das Verhältnis unter Kreditgebern und bestünde auch ohne besondere Erwähnung. Hier ändert sich also an der materiell-rechtlichen Situation, klagen zu können, jemanden ins Recht zu fassen, nichts.

Was schliesslich das Erfordernis der Anerkennung der zentralen Schuldnerkontrolle durch den Bundesrat betrifft, so sehen wir auch dafür keine zwingende Notwendigkeit; diese Zentralstelle versieht ihre Aufgabe seit Jahren klaglos und verfügt bereits heute über ein doch respektables Datenschutzes- und Sicherheitsdispositiv, nach welchem sich Frau Jaggi noch speziell erkundigt hat. Zurzeit könnten wir bei der gültigen Rechtslage von dieser Zentralstelle nicht mehr verlangen. Soweit aber die in Ausarbeitung befindliche Gesetzgebung über den Persönlichkeitsschutz im allgemeinen und den Datenschutz im speziellen zusätzliche Anforderungen stellen wird – worauf ich schon gestern verwiesen habe –, gelten diese selbstverständlich auch für den Bereich der Kreditinformation, und zwar unabhängig davon, ob Sie das nun beschliessen oder nicht, auch ohne eine spezielle Norm in diesem Gesetz, wie bei allen anderen Datensammlungen auch. Sie spüren daraus, dass aus der

Sicht des Bundesrates ein solcher Antrag nicht gestellt worden wäre. Wir haben uns im Departement noch darüber informiert, wie dieses jetzige Schutzsystem funktioniert. Es ist nach der Auskunft, die wir vom Verein zur Führung einer Zentralstelle für Kreditinformation erhalten haben, Aufgabe des Vereins, eine den Mitgliedern zugängliche Datenbank über Kreditinteressenten und über Verpflichtungen von Kreditnehmern zu führen. Diese Datenbank dient einzig und allein (ich zitiere aus dem Brief, den wir erhalten haben) «der Erfassung der Bonität der einzelnen Kreditnehmer. Sie soll den Mitgliedern bei der Kreditprüfung eine Entscheidungshilfe sein. Im übrigen dient die Datenbank zur Vermeidung der Mehrfachverschuldung und trägt damit dem Gedanken des Sozialschutzes Rechnung. Mit dem ZEK-Sekretariat besteht die Möglichkeit, allfällig unrichtig gespeicherte Informationen jederzeit und für die betreffende Person kostenfrei zu berichtigen.» Das wäre das jetzige Funktionieren, wobei wir mit den in Aussicht gestellten Gesetzen ohne Zweifel die nötige Klarheit schaffen; die Kontrolle, nach der Sie sich erkundigt haben, wurde auch in der Kommission ausdiskutiert. Die Bankkommission kommt im Moment nach Auffassung der Kommission sicher nicht in Frage. Was datenschutzgesetzmässig gelten soll, wird auch für alle diese Punkte, an denen Sie interessiert sind, Gültigkeit haben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

95 Stimmen

Für den Antrag Mascarin

6 Stimmen

Ziff. III

Antrag der Kommission

Streichen

Antrag Herczog

Ziffer III, Art. 332^{bis} – 332^{septies}

Nach Entwurf des Bundesrates

Anträge Bäumlin

Ziffer III

Das zweite Buch des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt ergänzt:

Art. 157^{bis}

(Entwurf Bundesrat Art. 332^{ter})

Titel

Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Teilzahlungskauf

Wortlaut

1. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse wird bestraft, wer ... im Rahmen eines entsprechenden Gewerbes einen den Vorschriften über den Abzahlungsvertrag unterstehenden Vertrag abschliesst und dabei vorsätzlich

a. einen Teilzahlungszuschlag fordert oder sich versprechen lässt, welcher die vom Bundesrat festgesetzten Höchstsätze für Kleinkredite übersteigt;

b. seine Leistung erbringt, ohne die volle Mindestanzahlung in bar oder in zulässigen Sachwerten erhalten zu haben, oder sie erbringt, obwohl er weiss, dass der Kunde sich die Mittel dazu durch Aufnahme eines Kleinkredites beschafft hat;

c. den Kunden veranlasst, Wechsel auszustellen, solche von ihm entgegennimmt oder weitergibt;

wer im Rahmen eines entsprechenden Gewerbes einen den Vorschriften über den Vorauszahlungskauf unterstehenden überjährigen Vertrag abschliesst und

a. unbefugt Vorauszahlungen fordert oder entgegennimmt;

b. für die Kündigung des Vertrages ein Reuegeld fordert oder sich versprechen lässt, das den gesetzlichen Satz oder Höchstbetrag übersteigt.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

Art. 157ter

(Entwurf Bundesrat Art. 332quater)

Titel

Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Kleinkredit

Wortlaut

1. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse wird bestraft, wer . . . im Rahmen eines entsprechenden Gewerbes einen den Vorschriften über den Kleinkredit unterstehenden Vertrag abschliesst und dabei vorsätzlich

a. Kreditkosten fordert oder sich versprechen lässt, welche die vom Bundesrat festgesetzten Höchstsätze übersteigen;
b. einen Kleinkredit gewährt, obschon er weiss, dass der Kreditnehmer oder sein Ehegatte, mit dem dieser einen gemeinsamen Haushalt führt, einen früheren Kleinkredit noch nicht vollständig zurückbezahlt hat;

c. einen Kleinkredit gewährt, obschon er weiss, dass die Kreditsumme ganz oder teilweise zur Finanzierung der Anzahlung oder zu Ablösung der Restschuld aus einem den Vorschriften über den Abzahlungskauf unterstehenden Vertrag bestimmt ist;

d. den Kreditnehmer veranlasst, Wechsel auszustellen, solche von ihm entgegennimmt oder weiterbegibt;

e. für die Vermittlung von Kleinkreditgeschäften eine Belohnung anbietet, verspricht, ausrichtet oder dem Vermittler zukommen lässt;

wer sich für die Vermittlung von Kleinkreditgeschäften eine Belohnung versprechen lässt, eine solche fordert oder entgegennimmt.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

Art. 172

(statt 332sexies gemäss Bundesrat)

Titel

Anwendung auf juristische Personen und Handelsgesellschaften

Wortlaut (Abs. 1)

Werden die in den Artikeln 147, 157bis, 157ter und 163 bis 170 unter Strafe gestellten Handlungen . . .

Art. 332bis bis Art. 332septies

Streichen

Ch. III**Proposition de la commission**

Biffer

Proposition Herczog**Chiffre III, art. 332bis à 332septies**

Selon projet du Conseil fédéral

Proposition Bäumlín**Ch. III**

Le livre deuxième du code pénal est complété comme il suit:

Art. 157bis

(art. 332ter du projet du Conseil fédéral)

Titre

Infractions aux dispositions sur la vente à paiements partiels

Texte

1. Sera puni de l'emprisonnement jusqu'à six mois ou d'une amende, celui qui, dans le cadre d'une activité professionnelle, aura conclu un contrat régi par les dispositions sur la vente par acomptes et qui, intentionnellement, aura

a. Exigé ou se sera fait promettre un supplément de prix pour le paiement par acomptes dépassant les taux maximums fixés par le Conseil fédéral pour les petits crédits;

b. Fourni sa prestation sans avoir reçu en entier le versement initial minimum en espèces ou en valeurs réelles admises, ou qui l'aura fournie en sachant que le client s'en était procuré les moyens en se faisant ouvrir un petit crédit;

c. Engagé le client à émettre des lettres de change, s'en sera fait remettre par lui ou les aura transmises à des tiers; celui qui, dans le cadre d'une activité professionnelle, aura conclu un contrat de plus d'une année régi par les dispositions sur la vente avec paiements préalables et aura

a. Exigé ou accepté des paiements préalables sans en avoir le droit;

b. Exigé ou se sera fait promettre, pour la dénonciation du contrat, un dédit dépassant le taux ou le montant maximum légal.

2. La peine sera une amende de 20 000 francs au plus, si le délinquant a agi par négligence.

Art. 157ter

(art. 332quater du projet du Conseil fédéral)

Titre

Infractions aux dispositions sur le petit crédit

Texte

1. Sera puni de l'emprisonnement jusqu'à six mois ou d'une amende, celui qui, dans le cadre d'une activité professionnelle, aura conclu un contrat régi par les dispositions sur le petit crédit et qui, intentionnellement, aura

a. Exigé ou se sera fait promettre des intérêts dépassant les taux maximums fixés par le Conseil fédéral;

b. Accordé un petit crédit en sachant que le preneur ou son conjoint avec lequel il fait ménage commun n'a pas encore remboursé entièrement un petit crédit antérieur;

c. Accordé un petit crédit en sachant que son montant est destiné en tout ou partie au financement du versement initial ou à l'amortissement du solde résultant d'un contrat régi par les dispositions sur la vente par acomptes;

d. Engagé le preneur à émettre des lettres de change, s'en sera fait remettre par lui ou les aura transmises à des tiers;

e. Offert, promis, remis ou fait tenir une rémunération à un intermédiaire en matière de petit crédit;

celui qui se sera fait promettre, aura sollicité ou accepté une rémunération en contrepartie des services rendus en tant qu'intermédiaire en matière de petit crédit.

2. La peine sera une amende de 20 000 francs au plus, si le délinquant a agi par négligence.

Art. 172

(art. 332sexies du projet du Conseil fédéral)

Titre

Application aux personnes morales et aux sociétés commerciales

Texte

Lorsqu'une infraction visée aux articles 147, 157bis, 157ter et 163 à 179...

Art. 332bis à 332septies

Biffer

Bäumlín: Ich habe gestern schon in der Eintretensdebatte ein paar Bemerkungen zur Grundsatzfrage machen können. Ich will diese nicht wiederholen.

Ich fasse das Allerwichtigste zusammen: Es geht um die Glaubwürdigkeit in unserer Gesetzgebung. Wir sollten nicht auf der einen Seite für typische Delikte des kleinen Mannes schwere Strafen androhen, sie als Verbrechen charakterisieren – wie Warenhausdiebstahl –, und auf der anderen Seite im Zusammenhang mit dem Kleinkredit auf das Straf-

recht verzichten. Korrekte Leute haben von Strafnormen überhaupt nichts zu befürchten. Das ist völlig klar. Mit Ihnen gehe ich davon aus, dass die meisten Kreditgeber korrekt sein werden. Es gibt indessen schwarze Schafe. Wir sollten uns vor Augen halten, dass auch Leute, die nicht dem Bankgesetz unterstehen, Kleinkredite gewähren können. Die seriösen Institute haben alles Interesse daran, dass Leute, die nicht seriös sind, mit einer Strafandrohung zu rechnen haben.

Die verschärften zivilrechtlichen Sanktionen übersehe ich nicht. Aber ich bin der Meinung, dass das Strafrecht trotzdem eine wichtige Funktion hat. Die zivilrechtlichen Sanktionen sind also kein Gegenargument. Überlegen Sie sich doch folgendes. Es macht einen grossen Unterschied aus – gerade für Leute, die als honorable Leute gelten wollen –, ob nur das Portemonnaie betroffen ist oder ob auch das Strafrecht in Frage kommt; dann ist die Ehre im Spiel. Hier können wir mit einer abschreckenden Wirkung rechnen. Für Leute, die doch als nobel und anständig gelten wollen, macht die Strafandrohung sicher etwas aus, und deshalb, meine ich, ist sie vorzusehen.

Nun ist es aber wichtig, dass wir einen Vergehenstatbestand haben. Warum? Hier ist neben Busse Gefängnis angedroht. Wenn Sie meine Vorschläge mit denen des Bundesrates vergleichen, dann sehen Sie, dass ich bei der Busse noch bereit bin, beim Maximalbetrag herabzugehen. Da die Strafwürdigkeit nicht kleiner ist als zum Beispiel bei der Sachbeschädigung, darf aber nicht auf die Androhung der Gefängnisstrafe verzichtet werden. Dafür gibt es noch einen zweiten wichtigen Grund: die Verjährung. Gerade Delikte im Kleinkreditwesen werden vielleicht nicht rasch entdeckt, und Praktiker haben mir gesagt, dass bei der Verjährungsfrist von einem Jahr, wie sie bei der Übertretung gegeben wäre, die meisten Täter durchschlüpfen würden. Deshalb die fünfjährige Verjährungsfrist, die sich bei einem Vergehenstatbestand automatisch ergibt. Das sind allgemeine Bemerkungen. Nun muss ich ein paar Bemerkungen zu den Details anfügen.

Hier erlaube ich mir noch eine Zwischenbemerkung. Ich bin nicht Strafrechtsspezialist. Deshalb habe ich alles, was ich Ihnen vortrage, im Detail mit einem Kollegen und Spezialisten des Strafrechts durchberaten. Ich hebe hervor, dass dieser Kollege nicht meiner Partei angehört und dieser nicht einmal nahesteht. Der Herr Kommissionspräsident und Herr Bundesrat Furgler können letzteres bestätigen, weil ich ihnen den Namen genannt habe.

Nun meine Bemerkungen zum Detail. Den Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 332bis halte ich für unnötig, insbesondere wenn man bedenkt, was die Kommission im UWG vorkehren will. Artikel 332bis erscheint deshalb nicht in meinem Vorschlag. In meinem Vorschlag finden Sie dann im wesentlichen das, was jetzt in Artikel 332ter und 332quater vorliegt, aber eben umgewandelt in einen Vergehenstatbestand. Das hat zur Folge, dass die Bestimmungen im Strafrecht anderswo einzuordnen sind, nicht im Übertretungsstrafrecht, sondern weiter vorne. Ich glaube, dass der Vorschlag, den ich hier mache, so vertretbar ist. Weggelassen habe ich aus Artikel 332ter aber Buchstabe c. Hier meine ich, genüge in der Tat die zivilrechtliche Sanktion.

Und nun noch etwas, was nicht ganz unwichtig ist: im Text des Bundesrates kommt das Wort «gewerbsmässig» vor. Auf Rat meines Strafrechts-Gewährsmannes schlage ich Ihnen vor, nicht «gewerbsmässig» zu sagen, sondern «im Rahmen eines entsprechenden Gewerbes». Meine Formulierung ist zwar nicht so, dass sie in die schöne Literatur eingehen wird, aber sie hat ihren bestimmten Sinn. Das Wort «gewerbsmässig» wird im Strafrecht als Qualifikationsmerkmal gebraucht. Gewerbsmässig handeln heisst in der Absicht handeln, zu einem Erwerbseinkommen zu kommen mit der Bereitschaft, bei jeder sich bietenden Gelegenheit gegen unbestimmt viele so zu handeln. Ungefähr so lautet die bundesgerichtliche Definition. Gemäss dem Text der Vorlage ist hingegen jeder betroffen, der quasi berufsmässig Kleinkredite vermittelt und dann dabei ein Vergehen begeht, ohne dass sein Verhalten im einzelnen Fall nun

auch der strafrechtlichen Qualifikation entsprechen müsste. Wenn wir nun «gewerbsmässig» hier brauchen würden – meint mein Gewährsmann –, dann hätten wir im Strafgesetzbuch dasselbe Wort in zwei verschiedenen Bedeutungen. Das sollte man vermeiden. Das wäre eine textliche Korrektur, die wohl zu empfehlen wäre.

Ich gehe jetzt wieder aus von Artikel 332quater, der bei mir zu Artikel 157ter wird. Da habe ich wieder die Litera c weggelassen, die ich schon aus dem vorangehenden Artikel gestrichen hatte; im weiteren ersetzt mein Text wiederum das Wort «gewerbsmässig» durch die Wendung «im Rahmen eines entsprechenden Gewerbes».

Zum Artikel 332quinquies: hier finde ich – wiederum mit meinem Gewährsmann –, dass die bestehende Ordnung des Strafgesetzbuches voll und ganz genügt. Wir haben ja den Betrugstatbestand, der auch den Kreditbetrug erfasst. Der Text des Bundesrates in Artikel 332quinquies geht viel zu weit, weil irgendwelche falschen Angaben über die persönlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Verwendung der Kreditsumme strafbar wären. Jede falsche Aussage, auch dann, wenn diese mit der Kreditwürdigkeit nichts zu tun hat und sich der Antragsteller zum Beispiel bloss schämt, in diesem oder jenem Punkt die Wahrheit zu sagen, wäre strafbar. Diese Konsequenz ist nicht tragbar. Was für den Kreditgeber hingegen wichtig ist, das wird durch den Betrugstatbestand ausreichend abgesichert.

Artikel 332sexies kann wegfallen, sobald wir einen Vergehenstatbestand haben. Dann ist einfach eine Ergänzung von Artikel 172 StGB nötig. Man müsste dort einfach die Verweise ergänzen. Ähnlich verhält es sich bei Artikel 332septies. Wenn ein Vergehenstatbestand besteht, gilt Artikel 54 StGB. Banken und bankähnliche Institute sind dann ohne weiteres erfasst. Im übrigen haben wir noch einen Vorschlag der Kommission in diesem Punkt, mit dem ich einverstanden bin.

Also: Konzentration auf das Wesentliche, Straffung, Weglassen eines gewissen Ballastes; dafür aber zwei Tatbestände, die wirklich eine abschreckende Wirkung haben, von der ich mir in diesem Fall etwas verspreche; Bestimmungen, die dann auch nicht allzu rasch der Verjährung unterliegen. – Dies meine Begründung.

Herczog: Mein Antrag, die Artikel 332bis – 332septies nach Entwurf des Bundesrates beizubehalten, ist als ein Eventualantrag zum Antrag Bäumlin zu betrachten, und ich bitte die Frau Präsidentin, entsprechend abstimmen zu lassen; d. h. zunächst über den Antrag der Kommission und jenen des Herrn Bäumlin zu entscheiden und meinen Antrag dem Obsiegenden gegenüberzustellen. Es darf ja durchaus auch einmal vorkommen, dass wir mit dem Bundesrat einig sind, auch wenn er jetzt seinen Antrag zurückgezogen hat.

Bei meinem Antrag geht es um eine sehr grundsätzliche Frage, nämlich ob man Strafbestimmungen beibehalten solle oder nicht. Dazu drei Dinge:

1. Bitte erinnern Sie sich an die Argumentation jener Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die bei der StGB-Revision die Verschärfung befürworteten und auch begründeten; erinnern Sie sich bitte auch an die eigentlichen materiellen Resultate jener Revision. Dazu zwei gängige Argumente: Es wurde gesagt, man müsse «Lücken schliessen und die wirksame Bekämpfung der Kriminalität ermöglichen», man müsse «die Strafbestimmungen der modernen Form der Kriminalität anpassen». Unsere Frage dazu: Warum soll diese Argumentation bei der StGB-Revision gelten, hier aber plötzlich nicht mehr, wo es um die Bekämpfung der Kriminalität unter dem Titel der Handels- und Gewerbefreiheit geht? Sie wissen und konnten das auch der Botschaft entnehmen, dass in der Vernehmlassung Strafsanktionen mehrheitlich begrüsst worden waren. Die Strafsanktionen bezwecken eine Verstärkung der zivilrechtlichen Vorschriften, die offensichtlich nicht genügen. Das wurde auch von Seiten des Bundesrates nicht bestritten. Der erste Punkt ist also eigentlich klar: Die politische Stoss-

richtung ist ähnlich, wie von den Befürwortern der StGB-Revision argumentiert wurde.

2. Der Sozialschutz ist anerkanntermassen eine in dieser Gesetzgebung sehr wichtige Frage, nämlich der Schutz des schwächeren Vertragspartners. Es geht also nicht darum, irgendwelche individuellen vermögensrechtlichen Interessen zu schützen, sondern darum, dass Sozialschutz auf nur privatrechtlicher Basis nicht genügt, denn das würde ja bedeuten, dass der Betroffene praktisch auf eigene Initiative klagen müsste, dass er sich selber vor dem Zivilrichter Recht verschaffen müsste. Gerade in diesem Fall ist das ausserordentlich schwierig, weil der Betroffene aus wirtschaftlichen oder psychologischen Gründen eben nicht in der Lage ist, eine solche Klage einzureichen.

Ich bitte Sie auch, hier sich zu erinnern an die seinerzeitige Argumentation bei der Revision von Artikel 145 StGB, wo man die ganze Geschichte mit den Sachbeschädigungen als Officialdelikt aufgenommen hat und erklärte, dass namentlich die von den Sachbeschädigungen Betroffenen nicht mehr gezwungen sein sollen, selber als Kläger aufzutreten und Strafanträge zu stellen. Es ist also ein ähnlicher Ausgangspunkt; auch beim KKG sollte man durch das Strafrecht ermöglichen, dass die Behörde tätig wird.

3. Auch jene Parlamentarier, die Bankenkreisen eher näherstehen als wir, müssen zugeben, dass es unseriöse Institute, dass es schwarze Schafe gibt, wie Herr Bäumlin soeben sagte. Aber gerade diese Parlamentarier müssten ein Interesse daran haben, dass man solche schwarze Schafe auch eruiert und entsprechend bestraft, dass man von den anderen dann sagen kann: Sie haben eine saubere Weste. Solche Sanktionen dürften durchaus auch in Ihrem Interesse liegen.

Ich komme zum Schluss. Das ist sicher ein bescheidener, aber nicht unnützer Beitrag, um dieser Sache gerecht zu werden. Ich bitte Sie, meinen Antrag als Eventualantrag aufzufassen und entsprechend zu entscheiden.

Fischer-Weinfelden, Berichterstatter: Ich bitte Sie, die beiden Anträge – sowohl den Antrag Bäumlin wie den Antrag Herczog – abzulehnen. Dabei möchte ich nicht verkennen, dass es lobenswert ist, mit welchem Eifer und welchem Engagement sich Herr Prof. Bäumlin mit dieser Frage auseinandergesetzt hat. Er ist ja soweit gegangen, uns eine neue Konzeption für die Strafrechtsbestimmungen vorzulegen. Was er eigentlich will, ist nichts anderes als eine Umpolung vom Übertretungsstrafrecht ins Vergehensstrafrecht. Er hat das damit begründet, dass auf diese Weise die Situation bei der Verjährung verbessert werde; er hat auch darauf hingewiesen, dass dadurch die sogenannte abschreckende Wirkung, die Prophylaxe, erhöht werden könne.

Von Herrn Bäumlin haben Sie auch gehört, dass er nicht übersehe, dass wir die zivilrechtlichen Sanktionen zum Teil erheblich verschärft haben. Die Kommission ist praktisch einstimmig der Meinung, dass diese Verschärfung genügt. Sie erscheint ihr auch angemessener als das, was Herr Bäumlin will. Wir können dank dieser Verschärfung der Sanktionen auf die Einfügung spezieller Bestimmungen im Strafrecht verzichten.

Es ist ja nicht so, Herr Bäumlin, dass das Strafrecht deswegen ausser Kraft gesetzt wird. Gravierende Vorkommnisse in diesem Bereich, wie Betrug usw., können trotzdem erfasst werden. Es ist also durchaus möglich, gravierende Straftatbestände dem Richter zuzuführen, weil die erforderliche Rechtsgrundlage vorhanden ist. Solange wir uns aber – sagen wir einmal – im Bagatelbereich bewegen, halten wir diese Übertretungen für nicht so schwerwiegend, dass hierfür spezielle Artikel im Strafgesetzbuch geschaffen werden müssen.

Herrn Herczog möchte ich lediglich wie folgt antworten: Die Lücken, die er erwähnte, haben wir geschlossen; wir haben diese durch die zivilrechtlichen Sanktionen «zugenäht». Wir glauben, dass das, was wir dort vorgesehen haben, genügt. Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang zudem bitten, die Verhältnismässigkeit nicht aus den Augen zu verlieren.

Wenn Sie das tun, werden Sie erkennen, dass aufgrund dessen, was die Kommission in den vorausgegangenen Artikeln in dieser Beziehung alles getan hat, auf Strafrechtsbestimmungen verzichtet werden kann. Ich bitte Sie deshalb, sowohl den Antrag Bäumlin wie den Antrag Herczog abzulehnen. Der Bundesrat schliesst sich übrigens der Konzeption der Kommission an.

M. Darbellay, rapporteur: Après la première lecture, la majorité de la commission a trouvé que l'instrument pénal mis à disposition par les articles 332^{bis} à 332^{septies} était lourd. La majorité a provisoirement fait abstraction de ces articles, avec mandat à la commission, durant la deuxième lecture, d'être spécialement attentive aux sanctions civiles qui étaient contenues dans la loi et qui pouvaient, à l'occasion, être quelque peu renforcées. D'autre part, la commission a accepté l'idée de modifier la loi sur la concurrence déloyale en y introduisant quelques dispositions pénales. Tout au long de nos débats, nous avons repris l'idée retenue à l'unanimité par la commission à la fin de la deuxième lecture et chaque fois que nous avons parlé des sanctions civiles contenues dans la loi, nous avons fait référence au fait que nous renoncions aux sanctions pénales. Il serait donc peu opportun et peu cohérent d'y revenir maintenant. La commission unanime a trouvé que les sanctions civiles, complétées par les sanctions pénales introduites dans la loi sur la concurrence déloyale, étaient suffisantes. Nous vous recommandons, par conséquent, de repousser les propositions Bäumlin et Herczog et d'accepter la proposition de la commission qui demande de renoncer à ces six articles 332^{bis} à 332^{septies}.

Bundesrat Furgler: Wie der Herr Kommissionspräsident soeben sagte und wie ich Ihnen im Eintretensvotum bekanntgeben durfte, hat sich der Bundesrat einverstanden erklärt, auf Strafbestimmungen im Gesetz dann zu verzichten, wenn die zivilrechtlichen Sanktionen, die aus den Beratungen hervorgehen, sich als griffig erweisen. Demzufolge muss eine knappe Wertung vorgenommen werden. Ich halte dafür, dass im Zusammenhang vor allem auch mit der Regelung der Nichtigkeit und anderen Bestimmungen diese Griffigkeit erhalten werden konnte, wobei beim Überprüfen des gesamten Werkes noch abzuklären sein wird, ob mit Blick auf den Zweitrat da und dort noch neue Überlegungen eingebracht werden müssen, wie wir sie im Laufe dieses Gespräches immer wieder angetönt haben.

Gestatten Sie mir beiden Herren, die jetzt Anträge stellen, kurz folgendes aus der Sicht des Bundesrates und in Kenntnis der Botschaft und der jetzigen Stellungnahmen zu sagen. Wir haben lange mit uns gerungen, ob man einen Strafrechtsteil anfügen solle oder nicht. Sie wissen auch, dass wir alles, was mit Wirtschaftskriminalität zu tun hat, sehr sorgfältig – auch abgesehen von dieser Vorlage – in unserer Expertenkommission und im Departement prüfen, weil mit der Entwicklung unserer Industrie- und Handelsgesellschaft Tatbestände aufgekomen sind, die weit über das hinausgehen, was wir jetzt während dreier Tage diskutieren.

Bezogen auf dieses Gesetz selbst waren schon ziemlich früh Interventionen im Parlament an den Bundesrat herangetragen worden. Ich erinnere an eine Intervention des damaligen Nationalrates Graber, an das Postulat und die Initiative von Herrn Deonna, die einen strafrechtlichen Teil wollten, weil sie zur Überzeugung gelangt waren, dass ohne eine solche Sanktion das Ganze nicht griffig genug sein könne; natürlich immer unter sorgfältigem Abwägen, was zivilrechtlich geordnet sein soll und wo der Strafrichter angerufen werden muss. Der Initiant, das muss hier auch gesagt werden, stellte selbst schon – mit Blick auf die Zweckmässigkeit der Strafbestimmungen – zur Diskussion, ob die Komplizität zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer in diesem Bereich nicht zum vornehieren eine grosse Dunkelziffer schaffen müsste, die dann solche Strafrechtsnormen in ihrer Wirkung hemmen würde. Wir haben versucht, das in der Botschaft sichtbar zu machen. Die Argumente, die jetzt Herr Herczog angeführt hat, haben wir dort auch

näher beleuchtet. Das Moment der Prävention, das Moment der Hilfe gegenüber den Schwachen, das öffentliche Interesse, auch die Durchsetzung des Rechtes in einwandfreier Form, das alles hat den Bundesrat in der Botschaft dazu geführt, doch einen Sanktionenteil strafrechtlicher Art zu beantragen. Die Kommission hat im Laufe ihrer Verhandlungen den anderen Weg eingeschlagen. Sie hat gewisse Bestimmungen verstärkt, um auf Strafsanktionen verzichten zu können. Ich wiederhole: Ich kann mich dem heute anschliessen, weil ich so das ganze Gesetz auch als realisierbar werte.

Zur Einordnung allfälliger strafrechtlicher Bestimmungen noch ein Wort. Ich glaube, dass es jetzt nicht angängig wäre – auch darüber haben wir lange gesprochen im Bundesrat und vorher in den Expertenkommissionen –, die von uns als Übertretungstatbestände ausformulierten Normen in Vergehenstatbestände umzuwandeln. Der Entwurf hat sich auf Übertretungstatbestände beschränkt. Unter dem Gesichtspunkt der Prävention – ich habe Herrn Bäumlin verstanden – hätte sich auch die andere Lösung rechtfertigen lassen; aber sie wäre mit Blick auf die zivilrechtliche Natur des Gesetzes, die prävaliert, ein Novum hinsichtlich unserer rechtspolitischen Ausgestaltung von Sanktionen gewesen. Ich möchte jetzt nicht Details zu diesem strafrechtlichen Aspekt einbringen, nachdem aus der Sicht des Bundesrates noch einmal auf die Botschaft verwiesen werden kann, in der die beiden Intervenienten Herzog und Bäumlin einen Teil ihrer Argumente wieder finden. Nachdem die Konzeption mit erheblichen zivilrechtlichen Sanktionen zustande gebracht werden konnte, glaube ich heute sagen zu dürfen, dass auch der Bundesrat sich diesem Werk der Kommission anschliessen kann.

Präsidentin: Wir stimmen ab. Ich schlage Ihnen vor, dass wir zuerst die Anträge Bäumlin und Herzog einander gegenüberstellen und dann das Resultat aus dieser Abstimmung dem Streichungsantrag der Kommission. Herr Herzog hat ein anderes Vorgehen vorgeschlagen, dem wir nach unserem Reglement nicht entsprechen können. Wir müssen zuerst die strafrechtliche Regelung bereinigen und diese dann dem Streichungsantrag gegenüberstellen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement

Für den Antrag Bäumlin	44 Stimmen
Für den Antrag Herzog	10 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Kommission	98 Stimmen
Für den Antrag Bäumlin	19 Stimmen

Ziff. IV

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. IV

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. V

Antrag der Kommission

Art. 1 Abs. 2 Bst. m

im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit Verträge anbietet oder abschliesst, die den Vorschriften über den Teilzahlungskauf oder über den Kleinkredit unterstehen, und dabei Vertragsformulare verwendet, die unvollständige oder unrichtige Angaben über den Gegenstand des Vertrags, den Preis, die Zahlungsbedingungen oder die Vertragsdauer sowie über das Widerrufs- oder Kündigungsrecht des Kunden und sein Recht zu vorzeitiger Bezahlung der Restschuld enthalten.

Art. 13 Bst. l

im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit Verträge anbietet oder abschliesst, die den Vorschriften über den Teilzahlungskauf oder über den Kleinkredit unterstehen, und dabei Vertragsformulare verwendet, die unvollständige oder unrichtige Angaben über den Gegenstand des Vertrags, den Preis, die Zahlungsbedingungen oder die Vertragsdauer sowie über das Widerrufs- oder Kündigungsrecht des Kunden und sein Recht zu vorzeitiger Bezahlung der Restschuld enthalten,

Art. 15bis

Abs. 1

Hat sich der Täter in schwerwiegender Weise des unlauteren Wettbewerbs schuldig gemacht, indem er fortgesetzt oder wiederholt Handlungen begangen hat, die in Artikel 13 Buchstaben h–l unter Strafe gestellt sind, so kann der Richter ihm oder dem nach Artikel 14 verantwortlichen Geschäftsherrn für sechs Monate bis zu fünf Jahren verbieten, die Geschäftstätigkeit auszuüben, in deren Rahmen die strafbaren Handlungen begangen worden sind und eine Gefahr weiteren Missbrauchs besteht.

Abs. 2

Die Übertretung des Verbots wird mit Haft oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

Für den Rest von Ziff. V: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. V

Proposition de la commission

Art. 1 al. 2 let. m

Dans le cadre d'une activité professionnelle, offre ou conclut des contrats régis par les dispositions sur la vente à paiements partiels ou sur le petit crédit en utilisant des formules de contrat qui contiennent des indications incomplètes ou inexactes sur l'objet du contrat, le prix, les conditions de paiement ou la durée du contrat ainsi que sur le droit de révocation ou de dénonciation du client et son droit au paiement anticipé du solde.

Art. 13 let. l

En utilisant, lorsqu'il offre ou qu'il conclut, dans le cadre d'une activité professionnelle, des contrats régis par les dispositions sur la vente à paiements partiels ou sur le petit crédit, des formules de contrat qui contiennent des indications incomplètes ou inexactes sur l'objet du contrat, le prix, les conditions de paiement ou la durée du contrat ainsi que sur le droit de révocation ou de dénonciation du client et son droit au paiement anticipé du solde.

Art. 15bis

Al. 1

Lorsque l'auteur s'est rendu gravement coupable de concurrence déloyale en commettant de manière continue ou répétée des infractions tombant sous le coup de l'article 13, lettres h, i, k ou l, le juge peut lui interdire ou interdire à l'employeur responsable au sens de l'article 14, pour une durée de six mois à cinq ans, d'exercer l'activité professionnelle dans le cadre de laquelle les infractions ont été commises et où sont à craindre de nouveaux abus.

Al. 2

Celui qui aura enfreint cette interdiction sera puni des arrêts ou d'une amende de 100 000 francs au plus.

Pour le reste du ch. V: Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. VI

Antrag der Kommission

Art. 1**Abs. 1**

... unterstehenden Vertrag durch Personen, die keiner öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterstehen, kann vom Schuldner ...

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 2

... in den Artikeln 226b Absatz 1, 226c Absatz 3, 227b Absatz 3, 227i Absatz 4 und 318d Absatz 3 des ...

Art. 3**Abs. 1**

Die Artikel 226i Absatz 2bis, 226m Absatz 2, 226p und 226q des Obligationenrechts gelten auch ...

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Die Artikel 318p Absatz 2bis, 318r und 318u Absatz 3 des Obligationenrechts gelten auch ...

Art. 4

Streichen

Art. 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. VI*Proposition de la commission***Art. 1****Al. 1**

Les personnes qui donnent des conseils ou assurent d'autres services en vue de liquider des dettes nées d'une vente à paiements partiels ou d'un petit crédit, et qui ne sont pas soumises à une surveillance officielle dans l'exercice de leur profession, ne peuvent exiger de rémunération du débiteur que lorsque le créancier a approuvé la liquidation proposée.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 2

... aux articles 226b, 1^{er} alinéa, 226c, 3^e alinéa, 227b, 3^e alinéa, 227i, 4^e alinéa et 318d, 3^e alinéa, du code des obligations¹⁾.

Art. 3**Al. 1**

Les articles 226i, alinéa 2bis, 226m, 2^e alinéa, 226p et 226q du code des obligations s'appliquent également ...

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Les articles 318p, alinéa 2bis, 318r et 318u, 3^e alinéa, du code des obligations s'appliquent également ...

Art. 4

Biffer

Art. 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Präsidentin: Vor der Gesamtabstimmung hat Herr Bonnard für eine kurze Erklärung das Wort verlangt.

M. Bonnard: Lors du vote sur l'ensemble, la majorité des membres de notre groupe s'abstiendront. Nous nous abstenons pour marquer notre espoir que le Conseil des Etats reprenne l'examen de cette loi avec la volonté de simplifier encore le projet et de chercher dans de nouvelles directions – j'en ai mentionné quelques-unes au cours des débats – une solution qui soit plus conforme non seulement aux exigences de l'Etat social, mais aussi à celles de l'Etat libéral.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzesentwurfs	88 Stimmen
Dagegen	10 Stimmen

Abschreibung – Classement

Präsidentin: Der Bundesrat beantragt Ihnen, noch folgende Postulate abzuschreiben:

10 199 Postulat Deonna. Gesetzesverletzungen beim Abschluss von Teilzahlungsverträgen

10 788 Postulat Schaffer. Abzahlungsgeschäfte

*Zustimmung – Adhésion***10 951****Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag (Deonna)****Initiative parlementaire. Loi fédérale sur les contrats à tempérament et avec paiements préalables (Deonna)**

Herr **Fischer**-Weinfeldten unterbreitet namens der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Am 2. Juni 1971 reichte Nationalrat Deonna eine parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs zu einem neuen Bundesgesetz über die Abzahlungs- und Vorauszahlungsverträge ein.

Der 36 Artikel umfassende Gesetzesentwurf Deonna hatte zum Ziel, die Regelung der Teilzahlungsgeschäfte aus dem Obligationenrecht in ein Spezialgesetz zu überführen und sie über das Kaufrecht hinaus auf jede Art von Verträgen auszudehnen, bei denen ein «Lieferant» gegen nachträgliche oder vorgängige ratenweise Zahlungen des «Abnehmers» eine irgendwie geartete Leistung erbringt. Den Bestimmungen über den Abzahlungsvertrag sollten aufgrund einer Vermutung auch Gelddarlehen unterstellt sein.

Die zur Vorprüfung der Initiative eingesetzte Kommission des Nationalrates tagte erstmals am 16. August 1971. Sie beauftragte das EJPD mit der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens, welches ergab, dass weite Kreise mit den Zielen der Initiative Deonna grundsätzlich einverstanden waren. Konzeption und Systematik des Gesetzesentwurfs wurden hingegen uneinheitlich beurteilt und insbesondere von den beiden Gutachtern Stofer und Jeanprêtre abgelehnt.

An der zweiten Sitzung vom 31. August 1972 nahm die Kommission eine Lagebeurteilung vor und beschloss, auf die Initiative Deonna grundsätzlich einzutreten. Angesichts der Komplexität des Gegenstands setzte sie aber die materielle Beratung des Initiativentwurfs vorläufig aus, nachdem der Vorsteher des EJPD erklärt hatte, der Bundesrat sei zur Ausarbeitung einer entsprechenden Revisionsvorlage bereit.

Am 12. Juni 1978 unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten die Botschaft über ein Konsumkreditgesetz. Mit der Vorberatung dieser Vorlage wurde dieselbe Kommission betraut, die sich bereits mit der parlamentarischen Initiative Deonna befasst hatte. Am 16. April 1981 schloss die Kommission ihre Beratungen ab und beantragte dem Rat mit 19 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem Konsumkreditgesetz zuzustimmen.

Die Kommission ist einstimmig der Auffassung, dass mit der Verabschiedung des Konsumkreditgesetzes die inhaltli-

chen Anliegen der parlamentarischen Initiative Deonna voll erfüllt werden. Diese Initiative hat somit neben der vorgeschlagenen Gesetzesrevision keine selbständige Bedeutung mehr.

Antrag

Die einstimmige Kommission beantragt, die parlamentarische Initiative zu einem Bundesgesetz über die Abzahlungs- und Vorauszahlungsverträge abzuschreiben.

Proposition

La commission propose à l'unanimité de classer l'initiative parlementaire concernant la loi fédérale sur les contrats de vente à tempérament et de vente avec paiement préalables.

Angenommen – Adopté

81.058

Verhinderung missbräuchlicher Preise Volksinitiative

Formation des prix. Empêchement des abus Initiative populaire

Botschaft und Beschlussentwurf vom 9. September 1981 (BBI III 342)
Message et projet d'arrêté du 9 septembre 1981 (FF III 314)

78.227

Parlamentarische Initiative Preisüberwachung (Grobet) Initiative parlementaire Surveillance des prix (Grobet)

78.236

Parlamentarische Initiative Preisüberwachung (Jaeger) Initiative parlementaire Surveillance des prix (Jaeger)

81.270

Petition von Lesern der «Berner Tagwacht» Preisüberwachung Pétition de lecteurs de la «Berner Tagwacht» Surveillance des prix

Herr **Ammann**-Bern unterbreitet namens der Kommission den nachfolgenden schriftlichen Bericht:

Die Kommission des Nationalrates, die sich mit der Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «zur Verhinderung missbräuchlicher Preise» und mit dem diesbezüglichen Gegenvorschlag zu befassen hatte, war auch damit beauftragt, eine Reihe weiterer Vorstösse zur Preisüberwachung vorzubereiten.

1. 78.227 Parlamentarische Initiative. Preisüberwachung (Grobet)

1.1 Die am 18. September 1978 eingereichte parlamentarische Initiative schlägt folgende Änderung von Artikel 31quinquies Absatz 2 der Bundesverfassung vor:

Bei Massnahmen auf den Gebieten des Geld- und Kreditwesens, der Überwachung von Preisen sowie Miet- und Pachtzins, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft kann der Bund nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen.

Texte français

La Confédération peut déroger, s'il le faut, au principe de la liberté du commerce et de l'industrie lorsqu'elle prend des mesures dans les domaines de la monnaie et du crédit, de la surveillance des prix et des loyers et des fermages, des finances publiques et des relations économiques extérieures.

1.2 Die Initiative will die klassischen konjunkturpolitischen Instrumente im zweiten Absatz des Konjunkturartikels durch die Überwachung von Preisen sowie von Miet- und Pachtzinsen ergänzen. Nach der Auffassung des Initianten hat diese Lösung den Vorteil der Klarheit und Einfachheit. Sie begnügt sich damit, auf Verfassungsstufe den Grundsatz zu verankern, während die Einzelheiten im Gesetz festzuhalten wären.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates, dem die Kommission mehrheitlich zustimmt, enthält ebenso wie die Initiative Grobet eine konjunkturpolitisch motivierte Preisüberwachung, unterscheidet sich aber von dieser Initiative in zweierlei Hinsicht: die Preisüberwachung stellt nach dem Gegenvorschlag eine ergänzende Massnahme dar. Eingriffe in die Preisbildung wären nur dann statthaft, wenn die ordentlichen Mittel der Konjunkturpolitik (Art. 31quinquies Abs. 1 und 2) zur Bremsung des Preisauftriebs nicht ausreichen. Gegenüber der Initiative Grobet sieht der Gegenvorschlag zudem bereits auf Verfassungsstufe eine doppelte Befristung vor. Einmal sind alle auf diese Norm abgestützten Massnahmen bereits im Zeitpunkt ihres Erlasses zu befristen. Tritt eine Beruhigung der Preisentwicklung noch vor Ablauf dieser Frist ein, so sind sie sofort und vorzeitig ausser Kraft zu setzen. Die Kommission beschloss in der Eventualabstimmung mit 10 zu 5 Stimmen, den Text des Bundesrates demjenigen der Initiative Grobet vorzuziehen.

Antrag

Die Kommission beantragt, der Initiative keine Folge zu geben und sie abzuschreiben.

Proposition

La commission propose de ne pas donner suite à l'initiative et de la classer.

2. 78.236 Parlamentarische Initiative. Preisüberwachung (Jaeger)

2.1 Die parlamentarische Initiative Jaeger vom 14. Dezember 1978 schlägt vor, die Bundesverfassung sei durch einen Artikel 31sexies wie folgt zu ergänzen:

Zur Verhinderung von Missbräuchen in der Preisbildung erlässt der Bund Vorschriften für eine Überwachung der Preise und Preisempfehlungen bei Waren und Leistungen von Kartellen und kartellähnlichen Organisationen des privaten und des öffentlichen Rechts, insbesondere von marktmächtigen Unternehmungen. Er erlässt Vorschriften über die Herabsetzung solcher Preise, sofern diese in missbräuchlicher Ausnützung der Marktlage festgesetzt oder beibehalten werden.

Texte français

Aux fins d'empêcher des abus dans la formation des prix, la Confédération édicte des prescriptions sur la surveillance de prix et des recommandations de prix s'appliquant aux marchandises et prestations offertes par les cartels et organisations analogues de droit privé ou de droit public, notamment par des entreprises occupant une forte position sur le marché. Elle édicte des prescriptions sur l'abaissement de tels prix dans la mesure où ils sont fixés ou maintenus à la suite d'une exploitation abusive de la situation sur le marché.

2.2 Nationalrat Jaeger reichte seine parlamentarische Initiative am 14. Dezember 1978 ein, nachdem der Rat in der Junisession desselben Jahres eine vom Initianten stammende Motion mit ähnlicher Zielsetzung abgelehnt hatte. Die vom Initianten angestrebte wettbewerbspolitisch motivierte

Konsumkreditgesetz

Crédit à la consommation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	78.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.01.1982 - 15:00
Date	
Data	
Seite	82-99
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 264

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.